

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Dr. Wolfgang Gerhardt, Jörg van Essen, Rainer Funke, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Dr. Max Stadler, Hildebrecht Braun (Augsburg), Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Walter Hirche, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Jürgen Koppelin, Ina Lenke, Dirk Niebel, Cornelia Pieper, Dr. Irmgard Schwaetzer, Dr. Hermann Otto Solms und der Fraktion der F.D.P.**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz)**

#### **A. Problem**

Die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages stellt Artikel 44 GG dar. Ein Ausführungsgesetz zu dieser Verfassungsvorschrift ist bisher nicht verabschiedet worden. Dem Verfahren der Untersuchungsausschüsse wurden zuletzt ergänzend zu Artikel 44 GG mit seinem Verweis auf die Strafprozessordnung regelmäßig die sog. IPA-Regeln (Entwurf eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages gemäß Drucksache V/4209) als besonderes Geschäftsordnungsrecht zugrunde gelegt. In der Praxis treten bei dieser Ausgangslage vielfach Rechtsunsicherheiten auf.

#### **B. Lösung**

Verabschiedung eines Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz).

#### **C. Alternativen**

Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtslage.

#### **D. Kosten**

Entschädigung von Zeugen, Sachverständigen und rechtlichen Beiständen nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen.

## Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz)

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz)

##### Inhaltsübersicht

- § 1 Aufgabe und Zulässigkeit
- § 2 Einsetzung
- § 3 Gegenstand der Untersuchung
- § 4 Zusammensetzung
- § 5 Vorsitz
- § 6 Einberufung
- § 7 Beschlussfähigkeit
- § 8 Protokollierung
- § 9 Sitzungen zur Beratung
- § 10 Sitzungen zur Beweisaufnahme
- § 11 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 12 Geheimschutz
- § 13 Amtsverschwiegenheit
- § 14 Beweiserhebung
- § 15 Augenscheinseinnahme, Aussagegenehmigung, Aktenvorlage
- § 16 Ladung des Zeugen
- § 17 Folgen des Ausbleibens des Zeugen
- § 18 Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht
- § 19 Vernehmung des Zeugen
- § 20 Zulässigkeit von Fragen an Zeugen
- § 21 Beendigung der Vernehmung
- § 22 Grundlose Zeugnisverweigerung
- § 23 Sachverständige
- § 24 Herausgabepflicht
- § 25 Verfahren bei der Vorlage von Beweismitteln
- § 26 Verlesung von Protokollen und Schriftstücken
- § 27 Rechtliches Gehör
- § 28 Berichterstattung
- § 29 Rechte des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss
- § 30 Kosten und Auslagen
- § 31 Gerichtliche Zuständigkeiten

##### § 1

#### Aufgabe und Zulässigkeit

(1) Der Bundestag kann zum Zwecke der Aufklärung eines Sachverhaltes, dessen Untersuchung im öffentlichen Interesse liegt, einen Untersuchungsausschuss einsetzen.

(2) Ein Untersuchungsverfahren ist zulässig im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeit des Bundestages.

##### § 2

#### Einsetzung

(1) Ein Untersuchungsausschuss wird auf Antrag für einen Untersuchungsauftrag durch Beschluss des Bundestages eingesetzt.

(2) Der Bundestag hat auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder einen Untersuchungsausschuss einzusetzen. Hält der Bundestag den Einsetzungsantrag für teilweise verfassungswidrig, so ist der Untersuchungsausschuss mit der Maßgabe einzusetzen, dass er seine Untersuchungen auf die von der Mehrheit des Bundestages für nicht verfassungswidrig gehaltenen Teile des Untersuchungsgegenstandes zu beschränken hat. Das Recht der Antragsteller, wegen der teilweisen Ablehnung des Einsetzungsantrages das Bundesverfassungsgericht anzurufen, bleibt unberührt.

(3) Über einen Antrag nach Absatz 2 Satz 1 muss der Bundestag unverzüglich entscheiden.

##### § 3

#### Gegenstand der Untersuchung

(1) Der Gegenstand der Untersuchung muss in dem Beschluss über die Einsetzung des Untersuchungsausschusses bestimmt sein.

(2) Der im Einsetzungsantrag bezeichnete Untersuchungsgegenstand kann durch Beschluss des Bundestages nur dann ergänzt werden, wenn der Kern des beantragten Untersuchungsgegenstandes erhalten bleibt.

(3) Der Untersuchungsausschuss ist an den ihm erteilten Untersuchungsauftrag gebunden. Eine nachträgliche Ergänzung der Untersuchung bedarf eines Beschlusses des Bundestages; Absatz 2 und § 2 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.

##### § 4

#### Zusammensetzung

(1) Der Untersuchungsausschuss besteht in der Regel aus 15 Mitgliedern des Bundestages und der gleichen Anzahl von Stellvertretern.

(2) Der Bundestag bestimmt bei der Einsetzung die Zahl der Mitglieder. Jede Fraktion muss vertreten sein.

(3) Die Verteilung der Sitze erfolgt im Verhältnis der Stärke der Fraktionen nach dem vom Bundestag für die Berechnung der Stellenanteile der Fraktionen regelmäßig angewandten Berechnungsverfahren.

(4) Die Mitglieder und Stellvertreter werden von den Fraktionen benannt.

##### § 5

#### Vorsitz

(1) Der Untersuchungsausschuss bestimmt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(2) Für den Vorsitz der Untersuchungsausschüsse sind die Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke zu berücksichtigen.

## § 6

**Einberufung**

Der Vorsitzende beruft den Untersuchungsausschuss unter Angabe der Tagesordnung ein. Er ist zur Einberufung einer Sitzung binnen zwei Wochen verpflichtet, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder oder von den Antragstellern verlangt wird. Zur Einberufung einer Sitzung außerhalb des Zeitplanes im Sinne der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages oder außerhalb des ständigen Sitzungsortes des Deutschen Bundestages ist der Vorsitzende nur berechtigt, wenn die Genehmigung des Präsidenten erteilt worden ist.

## § 7

**Beschlussfähigkeit**

(1) Der Untersuchungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er bleibt beschlussfähig, bis die Beschlussunfähigkeit auf Antrag festgestellt ist.

(2) Ist der Untersuchungsausschuss nicht beschlussfähig, so unterbricht der Vorsitzende sofort die Sitzung auf bestimmte Zeit. Ist der Untersuchungsausschuss nach Ablauf dieser Zeit noch nicht beschlussfähig geworden, so hat der Vorsitzende eine neue Sitzung unverzüglich anzuberaumen. In dieser Sitzung ist der Untersuchungsausschuss beschlussfähig, auch wenn nicht die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Bei Beschlussunfähigkeit darf der Untersuchungsausschuss keine Untersuchungshandlungen durchführen.

## § 8

**Protokollierung**

(1) Über die Sitzungen des Untersuchungsausschusses wird ein Protokoll angefertigt.

(2) Beweiserhebungen werden wörtlich protokolliert. Zum Zwecke der Protokollierung darf die Beweisaufnahme auf Tonträger aufgenommen werden.

(3) Über die Art der Protokollierung der Beratungen entscheidet der Untersuchungsausschuss.

## § 9

**Sitzungen zur Beratung**

(1) Die Beratungen und Beschlussfassungen des Untersuchungsausschusses sind nichtöffentlich.

(2) Der Untersuchungsausschuss kann den benannten Mitarbeitern der Fraktionen den Zutritt gestatten.

## § 10

**Sitzungen zur Beweisaufnahme**

(1) Die Beweisaufnahme erfolgt in öffentlicher Sitzung.

(2) Ton-, Bild- und Filmaufnahmen sind unzulässig; § 8 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Die §§ 176 bis 179 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung finden entsprechende Anwendung.

## § 11

**Ausschluss der Öffentlichkeit**

(1) Der Untersuchungsausschuss kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn

1. Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich eines Zeugen zur Sprache kommen, deren öffentliche Erörterung überwiegende schutzwürdige Interessen verletzen würde;
2. ein privates Geheimnis erörtert wird, dessen unbefugte Offenbarung durch den Zeugen oder Sachverständigen mit Strafe bedroht ist;
3. ein Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs- oder Steuergeheimnis zur Sprache kommt, durch dessen öffentliche Erörterung überwiegende schutzwürdige Interessen verletzt würden;
4. besondere Gründe des Wohls des Bundes oder eines Landes entgegenstehen, insbesondere wenn Nachteile für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Beziehungen zu anderen Staaten zu besorgen sind.

(2) Zur Stellung eines Antrages auf Ausschluss oder Beschränkung der Öffentlichkeit sind berechtigt:

1. anwesende Mitglieder des Untersuchungsausschusses,
2. Mitglieder des Bundesrates oder der Bundesregierung oder ihre Beauftragten und
3. Zeugen, Sachverständige und sonstige Auskunftspersonen.

(3) Über den Ausschluss oder die Beschränkung der Öffentlichkeit entscheidet der Untersuchungsausschuss. Der Vorsitzende kann auf Beschluss des Untersuchungsausschusses die Entscheidung in öffentlicher Sitzung begründen.

(4) Der Untersuchungsausschuss kann einzelnen Personen zu nichtöffentlichen Beweisaufnahmen den Zutritt gestatten.

## § 12

**Geheimnisschutz**

(1) Beweismittel, Beweiserhebungen und Beratungen kann der Untersuchungsausschuss mit einem Geheimhaltungsgrad versehen.

(2) Die Entscheidung über die Einstufung richtet sich nach der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages. Für die Stellung eines Antrags sind § 11 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(3) Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, gilt für die Behandlung der Verschlussachen sowie für streng geheime, geheime und vertrauliche Sitzungen und deren Protokollierung die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.

## § 13

**Amtsverschwiegenheit**

(1) Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher, die der Untersuchungsausschuss eingestuft oder von einer anderen herausgebenden Stelle erhalten hat, dürfen nur den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses, den Mitgliedern des Bundesrates und der Bundesregierung sowie ihren Beauftragten und denjenigen Mitarbeitern des Sekretariats und der Fraktionen im Untersuchungsausschuss zugänglich gemacht werden, die zum Umgang mit Verschlussachen ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

(2) Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses und die in Absatz 1 bezeichneten Mitarbeiter sind auch nach Auflösung des Ausschusses verpflichtet, über die ihnen bekannt gewordenen, in Absatz 1 bezeichneten Verschlussachen Verschwiegenheit zu bewahren. Ohne Genehmigung des Präsidenten dürfen sie weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen.

(3) Wird einem Mitglied des Ausschusses ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, im Rahmen der Untersuchungshandlungen bekannt, darf es dieses Geheimnis nur offenbaren, wenn es dazu von der betreffenden Person ermächtigt worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Offenlegung des Geheimnisses gesetzlich geboten ist.

## § 14

**Beweiserhebung**

(1) Der Untersuchungsausschuss erhebt die durch den Untersuchungsauftrag gebotenen Beweise auf Grund von Beweisbeschlüssen.

(2) Jedes Mitglied des Untersuchungsausschusses hat das Recht, Beweiserhebungen und die Anwendung der in diesem Gesetz bezeichneten Zwangsmittel zu beantragen.

(3) Beweise sind zu erheben, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses beantragt wird, es sei denn, die Beweiserhebung ist unzulässig oder das Beweismittel wäre auch nach Anwendung der in diesem Gesetz vorgesehenen Zwangsmittel un erreichbar.

(4) Über einen Beweisantrag entscheidet der Untersuchungsausschuss frühestens in der auf die Einbringung des Beweisantrages folgenden Beratungssitzung.

(5) Widerspricht ein Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses der vorgesehenen Reihenfolge der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, so gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages zur Reihenfolge der Redner entsprechend.

(6) Lehnt der Untersuchungsausschuss die Anwendung beantragter Zwangsmittel ab, so entscheidet auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses der Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof über die Anordnung des Zwangsmittels.

## § 15

**Augenscheinseinnahme, Aussagegenehmigung, Aktenvorlage**

(1) Die Bundesregierung, die Behörden des Bundes sowie die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind auf Ersuchen verpflichtet, dem Untersuchungsausschuss die Einnahme des Augenscheins in den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu ermöglichen, die erforderlichen Aussagegenehmigungen zu erteilen und ihm die Akten vorzulegen, es sei denn, dass besondere Gründe des Wohls des Bundes oder eines Landes entgegenstehen, insbesondere wenn Nachteile für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Beziehungen zu anderen Staaten zu besorgen sind, oder dass das Ersuchen den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betrifft.

(2) Der zuständige Bundesminister trifft die Entscheidung über das Ersuchen nach Absatz 1, soweit sie nicht durch Gesetz der Bundesregierung vorbehalten ist.

(3) Wird das Ersuchen abgelehnt, ist der Ausschuss in geeigneter Weise zu unterrichten. Besteht der Untersuchungsausschuss auf dem Ersuchen, so hat der zuständige Bundesminister oder die Bundesregierung die Entscheidung unter Berücksichtigung der vom Untersuchungsausschuss vorgetragenen Gründe zu überprüfen. Wird das Ersuchen weiterhin abgelehnt, ist diese Entscheidung dem Untersuchungsausschuss in geeigneter Weise zu erläutern. Zu diesem Zweck kann dem Vorsitzenden des Ausschusses und seinem Stellvertreter auch Akteneinsicht gewährt werden.

## § 16

**Ladung des Zeugen**

(1) Zeugen sind verpflichtet, auf Ladung des Untersuchungsausschusses zu erscheinen. § 50 der Strafprozessordnung findet keine Anwendung.

(2) Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Tag der Vernehmung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen, es sei denn, dass der Zeuge auf die Frist verzichtet.

(3) In der Ladung ist der Zeuge über das Beweisthema zu unterrichten, über seine Rechte zu belehren, auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens und darauf hinzuweisen, dass er einen rechtlichen Beistand seines Vertrauens zu der Vernehmung hinzuziehen kann.

(4) Zeugen können sich zur Wahrnehmung ihrer Rechte eines rechtlichen Beistandes bedienen.

## § 17

**Folgen des Ausbleibens des Zeugen**

(1) Erscheint der ordnungsgemäß geladene Zeuge nicht, so kann der Untersuchungsausschuss ihm die durch sein Ausbleiben verursachten Kosten auferlegen, gegen ihn ein Ordnungsgeld bis zu 10 000 Deutsche Mark festsetzen und seine zwangsweise Vorführung anordnen; § 135 Satz 2 der Strafprozessordnung ist entsprechend anzuwenden.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 unterbleiben, wenn der Zeuge sein Ausbleiben rechtzeitig genügend entschuldigt. Wird das Ausbleiben nachträglich genügend entschuldigt, so sind die nach Absatz 1 getroffenen Anordnungen aufzuheben, wenn der Zeuge glaubhaft macht, dass ihn an der Verspätung kein Verschulden trifft.

#### § 18

##### **Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht**

(1) Die Vorschriften der §§ 53 und 53a der Strafprozessordnung über das Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen gelten entsprechend.

(2) Jeder Zeuge kann die Auskunft auf Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einer Person, die im Sinne des § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung sein Angehöriger ist, die Gefahr zuziehen würde, einer Untersuchung nach einem gesetzlich geregelten Verfahren ausgesetzt zu werden.

(3) Über die in den Absätzen 1 und 2 bestimmten Rechte ist der Zeuge zu belehren.

(4) Die Tatsache, auf die der Zeuge die Verweigerung des Zeugnisses stützt, ist auf Verlangen glaubhaft zu machen.

#### § 19

##### **Vernehmung des Zeugen**

(1) Die Zeugen sollen einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen vernommen werden.

(2) Eine Gegenüberstellung mit anderen Zeugen ist nach der Vernehmung nach Absatz 1 zulässig, wenn es für den Untersuchungszweck geboten erscheint.

(3) Vor der Vernehmung hat der Vorsitzende die Zeugen zur Wahrheit zu ermahnen, ihnen den Gegenstand der Vernehmung zu erläutern und sie über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage zu belehren.

(4) Der Vorsitzende vernimmt den Zeugen zur Person. Vor der Vernehmung zur Sache hat er dem Zeugen Gelegenheit zu geben, das, was ihm von dem Gegenstand seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhang anzugeben.

(5) Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf dem das Wissen des Zeugen beruht, kann zunächst der Vorsitzende weitere Fragen stellen. Anschließend erteilt er den übrigen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses das Wort zu Fragen. Für die Festlegung der Reihenfolge und der Dauer der Ausübung des Fragerechts sind die Vorschriften der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages zur Reihenfolge der Redner entsprechend anzuwenden, sofern der Untersuchungsausschuss nichts Abweichendes einvernehmlich beschließt.

(6) § 136a der Strafprozessordnung ist entsprechend anzuwenden.

#### § 20

##### **Zulässigkeit von Fragen an Zeugen**

(1) Fragen nach Tatsachen, die dem Zeugen oder einer Person, die im Sinne des § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung sein Angehöriger ist, zur Unehre gereichen können, oder deren persönlichen Lebensbereich betreffen, sollen nur gestellt werden, wenn es unerlässlich ist.

(2) Der Vorsitzende hat ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen zurückzuweisen. Der Zeuge kann den Vorsitzenden auffordern, Fragen zurückzuweisen. Über die Zulässigkeit von Fragen sowie über die Zulässigkeit einer Zurückweisung von Fragen durch den Vorsitzenden entscheidet der Untersuchungsausschuss auf Antrag eines seiner Mitglieder mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Beschließt der Untersuchungsausschuss die Unzulässigkeit einer Frage, auf die bereits eine Antwort gegeben wurde, darf im Bericht des Untersuchungsausschusses auf die Frage und Antwort nicht Bezug genommen werden.

#### § 21

##### **Beendigung der Vernehmung**

(1) Dem Zeugen ist das Protokoll über seine Vernehmung zuzustellen.

(2) Der Untersuchungsausschuss entscheidet, ob die Vernehmung des Zeugen abgeschlossen ist. Die Entscheidung darf erst ergehen, wenn nach der Zustellung des Vernehmungsprotokolls zwei Wochen verstrichen sind oder der Zeuge auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet.

(3) Der Zeuge ist vom Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses darüber zu belehren, wann seine Vernehmung gemäß Absatz 2 abgeschlossen ist.

#### § 22

##### **Grundlose Zeugnisverweigerung**

(1) Wird das Zeugnis ohne gesetzlichen Grund verweigert, so kann der Untersuchungsausschuss dem Zeugen die durch die Weigerung verursachten Kosten auferlegen und gegen ihn ein Ordnungsgeld bis zu 10 000 Deutsche Mark festsetzen.

(2) Unter der in Absatz 1 bestimmten Voraussetzung kann der Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft anordnen, jedoch nicht über die Zeit der Beendigung des Untersuchungsverfahrens, auch nicht über die Zeit von sechs Monaten hinaus.

(3) § 70 Abs. 4 der Strafprozessordnung ist entsprechend anzuwenden.

#### § 23

##### **Sachverständige**

(1) Auf Sachverständige sind die Vorschriften der §§ 16 bis 22 entsprechend anzuwenden, soweit nicht nachfolgend abweichende Regelungen getroffen sind.

(2) Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen erfolgt durch den Untersuchungsausschuss; § 14 Abs. 3 gilt entsprechend. § 74 Abs. 1 der Strafprozessordnung findet keine Anwendung.

(3) Der Untersuchungsausschuss soll mit dem Sachverständigen eine Absprache treffen, innerhalb welcher Frist das Gutachten erstattet wird.

(4) Der Sachverständige hat das Gutachten innerhalb der vereinbarten Frist unparteiisch, vollständig und wahrheitsgemäß zu erstatten. Auf Verlangen des Untersuchungsausschusses ist das Gutachten schriftlich zu erstellen und mündlich näher zu erläutern.

(5) Die Vorschriften des § 76 der Strafprozessordnung über das Gutachtenverweigerungsrecht sind entsprechend anzuwenden.

(6) Weigert sich der zur Erstattung des Gutachtens verpflichtete Sachverständige, nach Absatz 3 eine angemessene Frist abzusprechen, oder versäumt er die abgesprochene Frist, so kann der Untersuchungsausschuss gegen ihn ein Ordnungsgeld bis zu 10 000 Deutsche Mark festsetzen. Dasselbe gilt, wenn der ordnungsgemäß geladene Sachverständige nicht erscheint oder sich weigert, sein Gutachten zu erstatten oder zu erläutern; in diesen Fällen kann der Untersuchungsausschuss zugleich dem Sachverständigen die durch seine Säumnis oder Weigerung verursachten Kosten auferlegen. § 17 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 24

### Herausgabepflicht

(1) Wer einen Gegenstand, der als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein kann, in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, ihn auf Verlangen des Untersuchungsausschusses vorzulegen und auszuliefern.

(2) Im Falle der Weigerung kann der Untersuchungsausschuss gegen den Gewahrsamsinhaber ein Ordnungsgeld bis zu 10 000 Deutsche Mark festsetzen. Der Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof kann auch zur Erzwingung der Herausgabe die Haft anordnen; § 22 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Die in diesem Absatz bestimmten Ordnungs- und Zwangsmittel dürfen gegen Personen, die nach § 18 Abs. 1 und 2 zur Verweigerung des Zeugnisses oder der Auskunft berechtigt sind, nicht verhängt werden.

(3) Werden Gegenstände nach Absatz 1 nicht freiwillig vorgelegt, so ordnet der Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof ihre Beschlagnahme und Herausgabe an den Untersuchungsausschuss an; § 97 der Strafprozessordnung gilt entsprechend. Zur Beschlagnahme der in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände kann der Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof auch die Durchsuchung anordnen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass der gesuchte Gegenstand sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet; die Vorschriften der §§ 104, 105 Abs. 2 und 3, §§ 106, 107 und 109 der Strafprozessordnung sind entsprechend anzuwenden.

## § 25

### Verfahren bei der Vorlage von Beweismitteln

(1) Die Durchsicht und die Prüfung der Beweiserheblichkeit von Beweismitteln, die nach § 24 Abs. 1 vorzulegen sind, steht dem Untersuchungsausschuss zu. Wendet der Gewahrsamsinhaber ein, verlangte Beweismittel seien für die Untersuchung nicht bedeutsam oder betreffen ein in § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bezeichnetes Geheimnis oder einen Umstand des persönlichen Lebensbereichs, so dürfen die in § 24 Abs. 2 bestimmten Ordnungs- und Zwangsmittel und die in § 24 Abs. 3 Satz 1 bezeichnete Herausgabe nur dann angeordnet werden, wenn der Untersuchungsausschuss für dieses Beweismittel den Geheimhaltungsgrad GEHEIM beschlossen hat.

(2) Befinden sich die Beweismittel bei einer Strafverfolgungsbehörde, hat diese den früheren Gewahrsamsinhaber vor der Vorlage an den Untersuchungsausschuss zu unterrichten.

(3) Beweismittel, die sich für das Beweisergebnis als unerheblich erweisen, sind an den Gewahrsamsinhaber zurückzugeben.

(4) Beweismittel die auf Grund eines Beschlusses nach Absatz 1 geheim zu halten sind, sind in den Räumen der Geheimregistratur des Deutschen Bundestages aufzubewahren. Sie dürfen nur dort von den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses und den in § 13 Abs. 1 bezeichneten Mitarbeitern der Fraktionen im Untersuchungsausschuss und des Sekretariats eingesehen werden. § 6 Abs. 4 der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages bleibt unberührt.

(5) Nach Durchsicht der in Absatz 1 bezeichneten Beweismittel kann der Untersuchungsausschuss die Aufhebung der Einstufung in den Geheimhaltungsgrad GEHEIM beschließen, soweit sie beweiserheblich sind. Betreffen sie ein in § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bezeichnetes Geheimnis oder einen Umstand des persönlichen Lebensbereichs, so darf der Untersuchungsausschuss den Beschluss nach Satz 1 nur dann fassen, wenn ihre öffentliche Verwendung zur Erfüllung des Untersuchungsauftrages unerlässlich und nicht unverhältnismäßig ist.

(6) Vor der Beschlussfassung nach Absatz 5 Satz 1 ist der verfügungsberechtigte Inhaber des Beweismittels zu hören. Widerspricht er der Aufhebung des Geheimhaltungsgrades GEHEIM, so hat sie zu unterbleiben, wenn nicht der Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof auf Antrag des Untersuchungsausschusses sie für zulässig erklärt.

## § 26

### Verlesung von Protokollen und Schriftstücken

(1) Die Protokolle über Untersuchungshandlungen von anderen Untersuchungsausschüssen, Gerichten und Behörden sowie Schriftstücke, die als Beweismittel dienen, sind vor dem Untersuchungsausschuss zu verlesen.

(2) Der Untersuchungsausschuss kann beschließen, von einer Verlesung Abstand zu nehmen, wenn die Protokolle oder Schriftstücke allen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses zugänglich gemacht worden sind.

(3) Eine Verlesung der Protokolle und Schriftstücke oder die Bekanntgabe ihres wesentlichen Inhalts in öffentlicher Sitzung findet nicht statt, wenn die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 vorliegen.

#### § 27

##### Rechtliches Gehör

(1) Personen, die durch die Veröffentlichung des Abschlussberichts in ihren Rechten erheblich beeinträchtigt werden können, ist vor Abschluss des Untersuchungsverfahrens Gelegenheit zu geben, zu den sie betreffenden Ausführungen im Entwurf des Abschlussberichts innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen, soweit diese Ausführungen nicht mit ihnen inhaltlich in einer Sitzung zur Beweisaufnahme erörtert worden sind.

(2) Der wesentliche Inhalt der Stellungnahme ist in dem Bericht wiederzugeben.

#### § 28

##### Berichterstattung

(1) Nach Abschluss der Untersuchung erstattet der Untersuchungsausschuss dem Bundestag einen schriftlichen Bericht. Der Bericht hat den Gang des Verfahrens, die ermittelten Tatsachen und das Ergebnis der Untersuchung wiederzugeben.

(2) Kommt der Untersuchungsausschuss nicht zu einem einstimmigen Bericht, hat der Bericht auch die abweichenden Auffassungen der ordentlichen Mitglieder zu enthalten.

(3) Ist abzusehen, dass der Untersuchungsausschuss seinen Untersuchungsauftrag nicht vor Ende der Wahlperiode erledigen kann, hat er dem Bundestag rechtzeitig einen Sachstandsbericht über den bisherigen Gang des Verfahrens sowie über das bisherige Ergebnis der Untersuchungen vorzulegen.

(4) Auf Beschluss des Bundestages oder auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder hat der Untersuchungsausschuss dem Bundestag einen Zwischenbericht vorzulegen.

#### § 29

##### Rechte des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss

(1) Beschließt der Verteidigungsausschuss, eine Angelegenheit zum Gegenstand seiner Untersuchung zu machen, hat er bei seinen Untersuchungen die Rechte eines Untersuchungsausschusses. Der Verteidigungsausschuss hat sich auf Verlangen von einem Viertel seiner Mitglieder als Untersuchungsausschuss zu konstituieren. Die §§ 1 bis 3 gelten für diese Einsetzung entsprechend.

(2) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Verteidigungsausschusses.

(3) Macht der Verteidigungsausschuss eine Angelegenheit zum Gegenstand seiner Untersuchung, kann er zur Durchführung der Untersuchung einen Unteraus-

schuss einsetzen, in den auch stellvertretende Mitglieder des Verteidigungsausschusses entsandt werden können.

(4) Der Verteidigungsausschuss hat über das Ergebnis seiner Untersuchung dem Bundestag einen Bericht zu erstatten. Eine Aussprache darf sich nur auf den veröffentlichten Bericht beziehen.

#### § 30

##### Kosten und Auslagen

(1) Die Kosten des Untersuchungsverfahrens trägt der Bund.

(2) Zeugen und Sachverständige werden nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt. Der Ausschuss kann auf Antrag des Zeugen beschließen, dass ihm die Gebühren seines rechtlichen Beistandes erstattet werden.

(3) Die Entschädigung und die Erstattung der Auslagen setzt der Präsident des Deutschen Bundestages fest.

#### § 31

##### Gerichtliche Zuständigkeiten

(1) Zuständiges Gericht für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Bundesgerichtshof, soweit Artikel 93 des Grundgesetzes und § 13 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes nichts Abweichendes bestimmen.

(2) Hält der Bundesgerichtshof den Einsetzungsbeschluss für verfassungswidrig und kommt es für die Entscheidung auf dessen Gültigkeit an, so ist das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen; §§ 80 bis 82 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes gelten entsprechend.

(3) Gegen Entscheidungen des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof ist die Beschwerde statthaft, über die der Bundesgerichtshof entscheidet.

## Artikel 2

### Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322) wird wie folgt geändert:

§ 153 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach dem neuen Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Einer in Absatz 1 genannten Stelle steht ein Untersuchungsausschuss eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes gleich.“

## Artikel 3

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2000 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1999

**Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeines

Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages erfüllen ihre Aufgaben bisher auf der Grundlage des Artikels 44 GG mit dessen Verweis auf eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über den Strafprozess, ergänzt durch Verfahrensvorschriften der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages und besonderer Geschäftsordnungsvorschriften wie der sogenannten IPA-Regeln, (der Gesetzentwurf auf Drucksache V/4009 geht auf Vorarbeiten der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft zurück), deren Anwendung der Bundestag jeweils für die einzelnen Untersuchungsverfahren beschließt.

Ein eigenes Gesetz zur Regelung von Untersuchungsverfahren des Deutschen Bundestages besteht trotz verschiedener Anläufe in der 5., 6., 8., 10. und 11. Wahlperiode immer noch nicht.

Wie die bisherigen Erfahrungen mit Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages und die Widersprüchlichkeiten in der Rechtsprechung und in der wissenschaftlichen Literatur zum Recht der Untersuchungsausschüsse zeigen, ist ein Bedarf für ein Untersuchungsausschussgesetz nicht zu bestreiten.

Das empfohlene Untersuchungsausschussgesetz verknüpft zwei Regelungsebenen, die die Reformdiskussion zum Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse zu den verschiedenen Zeitpunkten mit unterschiedlichem Gewicht geprägt haben. Vereinfachend geht es um zwei Grundlinien, dass nämlich Untersuchungsausschüsse einerseits der politischen Auseinandersetzung und andererseits der Wahrheitsfindung dienen sollen.

Der Gesetzentwurf bringt einen angemessenen Ausgleich der Zielsetzungen und Interessenlagen, die sich in Untersuchungsverfahren auswirken. Er beschreibt die unverzichtbaren Verfahrensschritte, vermeidet komplizierte Verfahrensregelungen, erlaubt den parlamentarischen Minderheiten, auf die Untersuchung von aus ihrer Sicht aufklärungsbedürftigen Sachverhalten zu drängen und diese innerhalb des Verfassungsrahmens durchzusetzen sowie die Untersuchungsergebnisse zu bewerten, und gewährleistet schließlich den auskunftspflichtigen Personen den erforderlichen Rechtsschutz. Er stellt einerseits eine zeitgemäße Antwort auf die bisherigen kritischen Fragen an Untersuchungsverfahren dar, wobei insbesondere Klarstellungen zur Rechtsposition der parlamentarischen Minderheiten und der Auskunftspersonen erfolgen; gleichzeitig vermeidet er aber andererseits, künftige Untersuchungsverfahren durch zu engmaschige und zu komplizierte Verfahrensregelungen der Gefahr der Erfolglosigkeit aussetzen.

### B. Besonderer Teil

#### Zu Artikel 1 (Untersuchungsausschussgesetz)

##### Zu § 1 (Aufgabe und Zulässigkeit)

Während Artikel 44 Abs. 1 Satz 1 GG allgemein feststellt, dass der Bundestag Untersuchungsausschüsse einsetzen kann, beschreibt § 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfs zusätzlich den Zweck von Untersuchungsverfahren. Die Gesetzesformulierung greift Vorbilder in früheren Gesetzentwürfen, Gesetzen der Länder und in der politischen und wissenschaftlichen Diskussion auf, indem sie die Aufklärung von Sachverhalten durch Untersuchungsausschüsse an die Bedingung knüpft, dass diese Untersuchung im öffentlichen Interesse liegt.

Mit dem Merkmal des öffentlichen Interesses wird zwar auf einen unbestimmten Rechtsbegriff abgestellt, dessen Konturen nicht so scharf sind, dass künftig Streitigkeiten zur Zulässigkeit von Untersuchungsausschüssen im Grenzbereich zwischen öffentlichen und privaten Angelegenheiten völlig vermieden werden könnten. Der Begriff des öffentlichen Interesses soll zwar erklären, dass einerseits Angelegenheiten lediglich privaten Interesses zur Ausforschung von Handlungen und Verhalten juristischer und natürlicher Personen des Privatrechts nicht in einem öffentlichen Untersuchungsverfahren kontrolliert werden dürfen. Andererseits soll ebenfalls klargestellt werden, dass Untersuchungsausschüsse nicht nur das Handeln der Verfassungsorgane und der ihnen nachgeordneten staatlichen Organisationseinheiten, also die Staatstätigkeit im engeren Sinne, überprüfen dürfen. In den Bereichen, in denen sich staatliche und private Tätigkeiten vermischen oder in denen zwar noch nicht staatlich, aber im Vorfeld staatlicher Tätigkeit in einer Weise gehandelt wird, die über das rein private Tätigkeitsfeld hinausgreift und damit öffentliche oder staatliche Wirkungen entfaltet, ist zulässigerweise Raum für parlamentarische Untersuchungen.

##### Zu § 2 (Einsetzung)

Absatz 1 dieser Vorschrift behandelt sog. Mehrheits-Enqueten. Es handelt sich um diejenigen Fälle eines Antrages auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, bei denen die Antragsteller der Zahl nach weniger als ein Viertel der Mitglieder des Bundestages ausmachen. Ein solcher Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses ist zulässig, wenn ihn mindestens 5 v.H. der Mitglieder des Bundestages unterstützen (§ 76 Abs. 1 GO-BT i.V.m. § 75 Abs. 1 Buchstabe d GO-BT) faktisch indes nur, wenn sie weniger als ein Viertel der Mitglieder des Bundestages umfasst. Über diese Anträge auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses muss der Bundestag Beschluss fassen. Findet der Antrag im Bundestag eine Mehrheit (vgl. Artikel 42 Abs. 2 Satz 1



GG), ist der beantragte Untersuchungsausschuss eingesetzt.

Absatz 2 des § 2 behandelt demgegenüber die sog. Minderheiten-Enqueten. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird in Anlehnung an die Formulierung von Artikel 44 Abs. 1 Satz 1 GG zweierlei geregelt. Zunächst wird bestimmt, dass ein Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, der mindestens von einem Viertel der Mitglieder des Bundestages gestellt wird, vom Bundestag grundsätzlich zustimmend beschieden werden muss. Es wird also das Antragsrecht einer herausragenden Zahl von Antragstellern mit einer besonderen Rechtsfolge ausgestattet. Gleichzeitig wird aber den Antragstellern nicht bereits die Entscheidung über diesen Antrag eingeräumt. Das Entscheidungsrecht bleibt vielmehr bei der Mehrheit des Bundestages. Der Bundestag muss freilich bei seiner Beschlussfassung den Willen der qualifizierten Minderheit der Antragsteller stärker berücksichtigen als bei sonstigen Anträgen. Die Mehrheit des Bundestages kann nämlich nur dann den Einsetzungsantrag zurückweisen, wenn sie besondere Gründe darlegen und geltend machen kann. Solche besonderen Gründe können lediglich aus dem Grundgesetz, diesem Untersuchungsausschussgesetz selbst oder anderen Gesetzen hergeleitet werden. Die Mehrheit muss also vortragen, falls sie einen Antrag auf Einsetzung einer sog. Minderheiten-Enquete ablehnen will, der Einsetzungsantrag verletze Vorschriften des Grundgesetzes, des Untersuchungsausschussgesetzes oder anderer Gesetze.

Satz 2 in § 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfs behandelt einen Sonderfall eines rechtlich umstrittenen Einsetzungsantrages, der in der Praxis freilich öfter eine Rolle spielen kann. Es handelt sich um Fälle, in denen einerseits Teile des Einsetzungsantrages unstreitig zulässig sind und andererseits andere Teile, deren Zulässigkeit zwischen Antragstellern und der Mehrheit im Bundestag umstritten ist. Kommt es im Hinblick auf die umstrittenen Teile des Einsetzungsantrages zu keiner Einigung zwischen Minderheit und Mehrheit, so bestimmt zur teilweisen und vorübergehenden Lösung des beschriebenen Konfliktes § 2 Abs. 2 Satz 2 des Untersuchungsausschussgesetzes, dass die Mehrheit den Untersuchungsausschuss zwar einsetzen muss, aber lediglich mit einem Untersuchungsauftrag, der durch die nicht für verfassungswidrig gehaltenen Teile des Untersuchungsgegenstandes beschrieben wird. Satz 3 des § 2 Abs. 2 stellt für die weitere Auseinandersetzung der Mehrheit mit der im Plenum des Bundestages unterlegenen Minderheit klar, dass letztere im Organstreitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht prüfen lassen kann, ob ihre Rechte durch die Mehrheit des Bundestages verletzt worden sind. Abgelehnt wurde der Antrag, trotz der verfassungsmäßigen Zweifel den Untersuchungsausschuss in der beantragten Form einzusetzen und die Mehrheit auf den Rechtsweg zu verweisen, schon um dieses Untersuchungsausschussverfahren nicht von Anfang an bei allen Untersuchungshandlungen der Gefahr eines Rechtsstreites auszusetzen.

Absatz 3 des § 2 des Untersuchungsausschussgesetzes behandelt die Frage, innerhalb welcher Zeit über einen Einsetzungsantrag nach den Absätzen 1 und 2 vom Bundestag abzustimmen ist. Die Vorschrift verpflichtet den

Bundestag, den Einsetzungsantrag ohne schuldhaftes Zögern auf die Tagesordnung zu nehmen und darüber zu entscheiden. Sie nennt keine feste Frist, beispielsweise die nächste Sitzung des Bundestages oder Wochenfristen. Feste Fristen bringen für die Praxis die Gefahr mit sich, dass sich die Mitglieder und Fraktionen des Bundestages im Einzelfalle entweder nicht hinreichend auf die Beschlussfassung im Plenum vorbereiten können oder, falls eine Entscheidung bereits ohne Ausschöpfung der vollen Frist möglich wäre, dennoch zu Lasten der Effektivität des Untersuchungsausschusses zu lange Bedenkzeit beanspruchen könnten. Eine Verpflichtung des Bundestages, unverzüglich über einen Einsetzungsantrag zu entscheiden, lässt demgegenüber im Einzelfall eine flexible und dem Fall angepasste Verfahrensweise zu, die einerseits die Eilbedürftigkeit der Entscheidung betont, andererseits aber den Fraktionen auch genügend Raum lässt, sich über die rechtlichen Voraussetzungen des beantragten Untersuchungsverfahrens Klarheit zu verschaffen.

### Zu § 3 (Gegenstand der Untersuchung)

Zu den Voraussetzungen eines zulässigen Untersuchungsverfahrens gehört nicht nur, dass die in § 1 genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind. Aus dem Rechtsstaatsgedanken mit dem aus ihm abzuleitenden Bestimmtheitsgebot ergibt sich, dass ein Untersuchungsausschuss einen genau bezeichneten Untersuchungsauftrag erhalten muss, der den Gegenstand der Untersuchung sowohl für die Mitglieder wie auch für die Auskunftspersonen des Untersuchungsausschusses von Anfang an erkennbar werden lässt. Um dem Untersuchungsauftrag die genügende parlamentarische Legitimation zu verschaffen, schreibt § 3 Abs. 1 vor, dass in dem Beschluss des Bundestages zum Einsetzungsantrag der Gegenstand der Untersuchung, also der Untersuchungsauftrag, genau bezeichnet und bestimmt werden muss.

§ 3 Abs. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes erschwert im Interesse der Antragsteller, den Untersuchungsauftrag eines beantragten Untersuchungsausschusses auszuweiten. Die Vorschrift stellt sicher, dass Ergänzungen des Untersuchungsauftrages stets an der ursprünglichen Zielrichtung, an dessen wesentlichen Inhalt, also kurzgefasst an dem Kern des beantragten Untersuchungsgegenstandes angebounden bleiben.

Während Absatz 2 des § 3 des Untersuchungsausschussgesetzes die Ergänzung des Untersuchungsauftrages bei der Antragstellung erfasst, behandelt Absatz 3 dieser Vorschrift den Fall, dass ein Untersuchungsauftrag noch ergänzt werden soll, nachdem bereits das Untersuchungsverfahren eingeleitet worden ist.

Grundsätzlich wird in dieser Vorschrift festgelegt, dass ein Untersuchungsausschuss keine weiteren Untersuchungsrechte besitzt, als sie im Untersuchungsauftrag des Einsetzungsbeschlusses beschrieben worden sind. Es besteht auch die Pflicht des Untersuchungsausschusses, sich an die Vorgaben des Einsetzungsbeschlusses zu halten. Ausweitungen des Untersuchungsauftrages kann demnach nicht schon der Untersuchungsausschuss allein, sondern nur der Bundestag selbst verfügen.

Dem Bundestag wird aber durch § 3 Abs. 3 Satz 2 nicht völlig freigestellt, Ausweitungen des Untersuchungsauftrages nach Belieben vorzunehmen. Auch eine Ergänzung durch den Bundestag selbst muss den Kern des ursprünglich beantragten und beschlossenen Untersuchungsgegenstandes unberührt erhalten. Außerdem darf der Bundestag, falls der Untersuchungsausschuss auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Bundestages eingesetzt werden musste, auch die in § 2 Abs. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes beschriebenen Rechte der qualifizierten Minderheit nicht verletzen. Diese Einschränkungen der Befugnis des Bundestages zur Ergänzung von Untersuchungsaufträgen schützt die antragstellende Minderheit des Bundestages. Sie verhindert, dass die Interessenlage der antragstellenden Minderheit im Laufe des Untersuchungsverfahrens aufgegeben wird. Die Vorschrift schützt aber auch die Mehrheit. Sie gibt ihr beispielsweise Einflussmöglichkeiten, wenn im Laufe des Untersuchungsverfahrens auftauchende neue Erkenntnisse genutzt werden sollen, um dem Untersuchungsverfahren eine neue Zielrichtung zu geben, etwa wenn sich die Untauglichkeit des ursprünglichen Untersuchungsauftrages abzeichnet, aber Nebenerkenntnisse aus der bisherigen Untersuchung eine geeignetere Zielrichtung des Untersuchungsverfahrens versprechen.

Falls eine Ausweitung des ursprünglichen Untersuchungsauftrages unzulässig ist, sind die Antragsteller freilich nicht gehindert, einen selbständigen neuen Untersuchungsausschuss zu beantragen, der dann seinerseits nach den Vorschriften des § 2 des Untersuchungsausschussgesetzes beschlossen oder abgelehnt werden kann.

#### **Zu § 4 (Zusammensetzung)**

§ 4 des Untersuchungsausschussgesetzes enthält zunächst eine Entscheidung zu einer in der rechtspolitischen Diskussion mit unterschiedlichen Lösungsvorschlägen erörterten Streitfrage. Das Gesetz entscheidet sich dafür, parlamentarische Untersuchungsverfahren allein durch Parlamentsmitglieder durchführen zu lassen. Verworfen werden sowohl die Vorschläge, das Untersuchungsrecht des Parlaments auf Personen, die nicht dem Bundestag angehören, beispielsweise auf Richter, zu delegieren oder Untersuchungsausschüsse gemischt aus Abgeordneten und aus Fachleuten und Vertrauenspersonen außerhalb des Parlaments zu besetzen. Die dem Parlament von Verfassungen wegen zugewiesene Untersuchungsbefugnis soll auch vom Bundestag in eigener Verantwortung wahrgenommen und ausgefüllt werden.

Gleichzeitig entscheidet sich die Vorschrift auch dafür, für die Mitgliedschaft im Untersuchungsausschuss nicht noch besondere Qualifikationen über die Abgeordneneigenschaft hinaus, beispielsweise die Befähigung zum Richteramt, zu verlangen. Das Untersuchungsrecht des Bundestages soll angesichts der formalen Gleichheit der Abgeordneten innerhalb der notwendigen parlamentarischen Arbeitsteilung von jedem Abgeordneten wahrgenommen werden können; bei einzelnen Untersuchungsverfahren ist nach aller Erfahrung keineswegs gesichert, dass nur rechtswissenschaftlich vorgebildete Mitglieder des Bundestages genügend Vorkenntnisse zur Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes mitbringen.

Für den Erfolg eines Untersuchungsverfahrens ist von mitentscheidender Bedeutung, dass die Untersuchungsausschüsse nicht zu viele Mitglieder haben. Deshalb soll nach § 4 Abs. 1 des Untersuchungsausschussgesetzes ein Untersuchungsausschuss in der Regel aus sieben Mitgliedern des Bundestages und der gleichen Anzahl von Stellvertretern bestehen.

Diese Vorschrift verfolgt im Interesse der Arbeitsfähigkeit des Untersuchungsausschusses das Ziel, am Verfahren so wenig Abgeordnete wie möglich zu beteiligen. Vorausgesetzt wird dabei, dass sich Untersuchungsausschüsse wie die ständigen Ausschüsse proportional zur Stärke der Fraktionen des Bundestages zusammensetzen. Eine feste Mitgliederzahl für Untersuchungsausschüsse konnte nicht gesetzlich verfügt werden.

§ 4 Abs. 1 ermächtigt deshalb den Bundestag, die Mitgliederzahl von Untersuchungsausschüssen zu variieren, falls dies durch die Stärkeverhältnisse der im Bundestag vertretenen Fraktionen angezeigt erscheint. Die Vorschrift enthält aber gleichzeitig einen Appell an den Bundestag, sich bei der Festsetzung der Zahl der Ausschussmitglieder an der kleinen Zahl zu orientieren und nur in dem Maße nach oben abzuweichen, als es wegen der Stärkeverhältnisse der Fraktionen unerlässlich ist.

Gemäß Absatz 2 des § 4 des Untersuchungsausschussgesetzes muss der Bundestag bei jeder Einsetzung eines Untersuchungsausschusses in seinem Beschluss die Mitgliederzahl des einzusetzenden Untersuchungsausschusses festlegen. Dabei muss er nicht nur das Gebot der kleinen Zahl gemäß Absatz 1 des § 4 beachten, sondern auch die zwingende Vorschrift des Satzes 2, die jeder im Bundestag vertretenen Fraktion das Recht einräumt, in dem Untersuchungsausschuss mit mindestens einem ordentlichen Mitglied und einem Stellvertreter mitzuarbeiten.

Unbeschadet dessen kann jede Fraktion freilich nur im Maße ihrer Stärke Mitgliedschaften in einem Untersuchungsausschuss beanspruchen. Das für die Berechnung der Stellenanteile anzuwendende Verfahren entspricht gemäß Absatz 3 des § 4 dem im Bundestag für Fachausschüsse üblichen System (siehe §§ 12 und 57 Abs. 1 GO-BT). Wie im Bundestag auch sonst besitzen für die Auswahl der Mitglieder des Untersuchungsausschusses im Rahmen der Stellenanteile die Fraktionen gemäß § 4 Abs. 4 des Untersuchungsausschussgesetzes das Benennungsrecht (siehe auch § 57 Abs. 2 Satz 1 GO-BT).

Im Übrigen ist darauf verzichtet worden, Voruntersuchungen durch Unterausschüsse zuzulassen. Die Untersuchungsbefugnis steht ohnehin nur dem gesamten Untersuchungsausschuss zu. Zwischenverfahren beschwören aber die Gefahr herauf, dass unnötige Verzögerungen und zusätzliche Belastungen für die Auskunftspersonen eintreten.

#### **Zu § 5 (Vorsitz)**

In Absatz 1 des § 5 des Untersuchungsausschussgesetzes wird ähnlich wie in § 4 Abs. 1 am Grundsatz der parlamentsinternen Untersuchung festgehalten. Es wird nämlich bestimmt, dass der Vorsitzende und sein Stellvertreter aus

der Mitte des Untersuchungsausschusses kommen müssen. Die Hauptverantwortung für die Aufklärung von Sachverhalten im Auftrage des Bundestages mit den Zwangsbefugnissen dieses Gesetzes wird folglich nur Parlamentsmitgliedern anvertraut, also nicht Personen ohne Mandat im Bundestag, wie beispielsweise Richtern. Nach eingehenden Erörterungen wurde auch darauf verzichtet, dem Vorsitzenden im Untersuchungsausschuss das Stimmrecht zu nehmen. Auch ein „neutraler“ Vorsitzender aus den Reihen der Parlamentsmitglieder könnte sich aus der politischen Auseinandersetzung während des Untersuchungsverfahrens nicht völlig ausschalten.

Durch Absatz 2 des § 5 wird bestimmt, dass wie bei den ständigen Ausschüssen des Bundestages der Vorsitz in Untersuchungsausschüssen auf die Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke aufgeteilt wird. Diese Regel ist für die Untersuchungsausschüsse einer Wahlperiode in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Einsetzung anzuwenden. Damit wird eine Praxis des Deutschen Bundestages festgeschrieben, die sich in den bisherigen Wahlperioden des Bundestages bewährt hat.

Die Aufgaben und Befugnisse des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses und seines Stellvertreters entsprechen denen eines Ausschussvorsitzenden in den übrigen Ausschüssen des Bundestages, aber auch den Aufgaben eines Vorsitzenden Richters eines Strafgerichts, soweit und solange das Untersuchungsausschussgesetz selbst nicht Anpassungen an die Bedürfnisse von Untersuchungsverfahren verfügt. Insoweit ist insbesondere auf die folgenden Vorschriften des § 6 über die Einberufung des Untersuchungsausschusses, des § 7 Abs. 2 über die Beschlussfähigkeit oder des § 14 über die Beweiserhebung zu verweisen.

An dieser Stelle ist zur Bezeichnung der Personen, die nach diesem Gesetz Rechte oder Pflichten besitzen, allgemein darauf zu verweisen, dass im Gesetz soweit wie möglich geschlechtsneutrale Formulierungen gewählt worden sind. Falls in Einzelfällen, wie beispielsweise in § 5 Abs. 1 des Untersuchungsausschussgesetzes, maskuline Formulierungen verwandt worden sind, ist der Einfachheit und Lesbarkeit wegen darauf verzichtet worden, auch die weiblichen Formulierungen anzufügen.

#### **Zu § 6 (Einberufung)**

In dieser Vorschrift wird in Satz 1 das Einberufungsrecht des Vorsitzenden und in Satz 2 eine Einberufungspflicht des Vorsitzenden verankert. Der Vorsitzende muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang des Antrags auf eine Sitzung tätig werden. Diese Einberufungspflicht besteht uneingeschränkt innerhalb des Zeitplans des Bundestages, also während der Sitzungswochen. Sofern die Sondersitzung außerhalb des Zeitplans im Sinne der Geschäftsordnung des Bundestages einberufen werden soll, ist zusätzlich wie bei Sitzungen anderer Ausschüsse und wie bisher schon bei Untersuchungsausschüssen die Genehmigung des Präsidenten erforderlich (vgl. § 60 Abs. 3 GO-BT). Diese Genehmigung wird bisher schon für die sitzungsfreien Wochen außerhalb längerer sitzungsfreier Zeiten sowie für Sitzungen während der Plenarsitzungen großzügig erteilt.

Antragsteller für solche Sondersitzungen sind entweder mindestens ein Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses oder die Antragsteller, die die Einsetzung des Untersuchungsausschusses gemäß § 2 des Untersuchungsausschussgesetzes initiiert haben.

#### **Zu § 7 (Beschlussfähigkeit)**

Absatz 1 des § 7 entspricht der Regelung über die Beschlussfähigkeit des Plenums des Deutschen Bundestages. Auch Absatz 2 regelt die Folgen der Beschlussunfähigkeit für die Fortsetzung der Verhandlungen parallel zu dem, was die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages dem Bundestag selbst vorschreibt.

Ausdrücklich wird in § 7 Abs. 3 auf eine Folge der Beschlussunfähigkeit hingewiesen, die nicht übersehen werden darf: Der Untersuchungsausschuss darf zu Zeiten seiner Beschlussunfähigkeit Untersuchungshandlungen nicht durchführen. Diese Vorschrift dient dazu, von vornherein unter den Beteiligten, also den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses und den von ihnen geladenen Auskunftspersonen, außer Streit zu stellen, dass nur ein beschlussfähiger Untersuchungsausschuss die Befugnisse aus diesem Gesetz ausüben darf.

#### **Zu § 8 (Protokollierung)**

In dieser Vorschrift wird in Absatz 1 grundsätzlich verfügt, dass über alle Sitzungen des Untersuchungsausschusses ein Protokoll geführt werden muss. Über die Art dieses Protokolls wird in Absatz 2 Satz 1 festgelegt, dass bei Beweiserhebungen ein wörtliches Protokoll anzufertigen ist. Für diesen Fall wird erlaubt, dass hilfweise die Beweisaufnahme auf Tonträger aufgenommen werden darf. Im Übrigen gilt für Ton-, Bild- und Filmaufnahmen die Vorschrift des § 10 Abs. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes.

Für die Protokollierung der Beratungssitzungen bestimmt Absatz 3 des § 8, dass der Untersuchungsausschuss selbst festzulegen habe, in welcher Art die Protokollierung erfolgen soll. Es ist also zu entscheiden, ob lediglich Beschlussprotokolle oder Protokolle mit kurzer Inhaltsangabe oder gar stenographische Wortprotokolle angefertigt werden sollen.

§ 8 des Untersuchungsausschussgesetzes gibt damit nur den Mindestrahmen für die Protokollierung der Verhandlungen eines Untersuchungsausschusses ab. Zu diesen Mindestvoraussetzungen gehört allerdings eine Abweichung von den in Strafprozessen üblichen Verfahren, in dem regelmäßig eine Beweiserhebung nicht wörtlich protokolliert wird. Im Untersuchungsverfahren hat sich in den letzten Wahlperioden aber aus Zweckmäßigkeitsgründen eine Praxis herausgebildet und bewährt, die nunmehr im § 8 Abs. 2 Satz 1 des Untersuchungsausschussgesetzes festgeschrieben wird.

#### **Zu § 9 (Sitzungen zur Beratung)**

Während Sitzungen zur Beweisaufnahme auf der Grundlage des Artikels 44 Abs. 1 Satz 2 GG grundsätzlich öffentlich durchzuführen sind, wird in § 9 Abs. 1 des Untersuchungsausschussgesetzes zwingend vorgeschrie-

ben, dass die Beratungen und Beschlussfassungen des Untersuchungsausschusses nicht öffentlich stattfinden, was den Regeln für die Beratungssitzungen von Strafgerichten entspricht.

Nichtöffentliche Sitzungen von Untersuchungsausschüssen unterliegen freilich den üblichen Bedingungen für Zutrittsrechte zu Ausschüssen des Bundestages. Dazu gehört das Zutrittsrecht der Mitglieder der Bundesregierung und des Bundesrates sowie ihrer Beauftragten, was sich bereits aus dem Grundgesetz ableitet, ebenso wie das Zutrittsrecht der Mitarbeiter der Bundestagsverwaltung, die den Ausschüssen zur Dienstleistung zugewiesen sind.

In Absatz 2 des § 9 ist darüber hinaus festgeschrieben, dass einzeln benannten Mitarbeitern der Fraktionen der Zutritt auch zu Beratungs- und Beschlussfassungssitzungen der Untersuchungsausschüsse gestattet werden kann. Für dieses Zutrittsrecht reicht das in § 57 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages gewährte fakultative Zutrittsrecht zu Ausschüssen des Bundestages nicht aus, weil dieses Teilnahmerecht an Ausschusssitzungen auf jeweils nur einen Fraktionsmitarbeiter jeder Fraktion beschränkt ist. In beiden Regelungen liegt es aber im Ermessen der Ausschüsse, ob sie Fraktionsmitarbeitern die Teilnahme an den nichtöffentlichen Sitzungen gestatten.

#### **Zu § 10 (Sitzungen zur Beweisaufnahme)**

Diese Vorschrift enthält in Absatz 1 den bereits aus Artikel 44 Abs. 1 Satz 1 niedergelegten Grundsatz, dass die Beweisaufnahme durch Untersuchungsausschüsse in öffentlicher Sitzung stattzufinden hat. Unbeschadet dessen kann die Öffentlichkeit freilich ausgeschlossen werden, wie bereits in Artikel 44 Abs. 1 Satz 2 GG bestimmt ist. Die Fälle, in denen der Untersuchungsausschuss von dieser Ermächtigung des Artikels 44 Abs. 1 Satz 2 GG Gebrauch machen darf, werden in einer gesonderten Vorschrift, nämlich in § 11 dieses Gesetzes, beschrieben.

Obwohl die Beweisaufnahmesitzungen grundsätzlich öffentlich stattfinden, werden im Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit (siehe § 169 Gerichtsverfassungsgesetz – GVG) durch Absatz 2 Ton-, Bild- und Filmaufnahmen während der Beweiserhebung nicht zugelassen. Es bleibt bei der bisherigen Praxis, vor Beginn der Sitzung des Untersuchungsausschusses den Journalisten der Rundfunk- und Fernsehanstalten sowie der Zeitungen Gelegenheit zu geben, sich entsprechende Unterlagen für ihre Berichterstattung zu beschaffen. Schriftliche Aufzeichnungen sind erlaubt. Mit dieser Vorschrift sind freilich Tonaufzeichnungen zur Unterstützung der Protokollführung nicht verboten. Ausgeschlossen sind auch nicht Ton-, Bild- und Filmaufzeichnungen außerhalb des Sitzungssaales des Untersuchungsausschusses.

Während der Beweisaufnahme besitzen der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses sowie der Untersuchungsausschuss selbst die gleichen Rechte wie ein Vorsitzender Richter oder ein Gericht für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Durch den ausdrücklichen Verweis auf die §§ 176 bis 179 GVG werden sowohl dem Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses als auch dem Untersuchungsausschuss selbst weitergehende Rechte

zur Aufrechterhaltung der Ordnung eingeräumt, als sie Ausschussvorsitzende und Ständige Ausschüsse des Deutschen Bundestages gemäß § 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages besitzen.

#### **Zu § 11 (Ausschluss der Öffentlichkeit)**

In Absatz 1 dieser Vorschrift werden die vier Fälle aufgezählt, in denen die Öffentlichkeit bei Beweisaufnahmen der Untersuchungsausschüsse ausgeschlossen werden kann. Vorbild dieser Regelung sind die §§ 171b und 172 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Die ersten drei aufgezählten Ausschließungsgründe dienen dem Schutz der Zeugen. Ihnen soll ermöglicht werden, vor dem Untersuchungsausschuss ihrer Zeugenpflicht zu genügen, ohne dass sie befürchten müssen, dass ihre privaten oder geschäftlichen Interessen öffentlich bekannt werden oder zu unzumutbaren Nachteilen für sie führen.

Der vierte Grund zur Ausschließung der Öffentlichkeit liegt in der Interessenlage des Staates. Freilich soll nicht jede Berufung auf das Staatswohl ausreichen, um die Öffentlichkeit von der Beweisaufnahme eines Untersuchungsausschusses auszuschließen. Absatz 1 Nr. 4 verlangt daher die Darlegung besonderer Gründe, die es angesichts des Wohls des Bundes oder eines Landes angezeigt erscheinen lassen, die Beweisaufnahme in nicht-öffentlicher Sitzung durchzuführen. Um darüber hinaus auch darauf aufmerksam zu machen, dass mit dem unbestimmten Rechtsbegriff „Wohl des Bundes oder eines Landes“ nur für die staatliche Politik wichtige geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten erfasst sein sollen, sind als Beispiele zur Ausdeutung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs zwei schwerwiegende Fallgruppen aufgezählt; es handelt sich einmal um Fälle, in denen Nachteile für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu befürchten sind, und zum anderen um Fälle, in denen Nachteile für die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten zu besorgen sind.

Der zweite Absatz in § 11 regelt die Antragsberechtigung für Anträge auf Ausschluss oder Beschränkung der Öffentlichkeit. Über Anträge dieser Art muss vom Untersuchungsausschuss entschieden werden. Die Entscheidung liegt bei der Mehrheit des Untersuchungsausschusses. Die Entscheidung selbst ergeht entsprechend § 174 Abs. 1 Satz 1 GVG in nichtöffentlicher Sitzung. Diese wird vom Vorsitzenden verkündet, der sie auf Beschluss des Untersuchungsausschusses in öffentlicher Sitzung begründen kann.

Absatz 4 ermöglicht es einem Untersuchungsausschuss, die Öffentlichkeit nicht völlig auszuschließen. Er darf nach dieser Vorschrift einzelnen Personen den Zutritt zu nichtöffentlichen Beweisaufnahmen gestatten. Ausgeschlossen werden kann selbstverständlich nicht, wer ohnehin ein Teilnahmerecht an nichtöffentlichen Sitzungen der Untersuchungsausschüsse besitzt.

#### **Zu § 12 (Geheimnisschutz)**

Um Beweismittel, Beweiserhebungen und Beratungen, die dem Ausschuss in nichtöffentlicher Sitzung oder

sonst vertraulich zugehen, davor zu schützen, dass diese öffentlich bekannt werden, kann der Untersuchungsausschuss sie gemäß Absatz 1 des § 12 mit einem Geheimhaltungsgrad versehen. Das Verfahren dafür richtet sich nach der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.

Das Antragsrecht für eine Einstufung in einen Geheimhaltungsgrad ist den Vorschriften über das Antragsrecht für den Ausschluss der Öffentlichkeit angeglichen. Über den Antrag muss der Untersuchungsausschuss entscheiden.

Gemäß Absatz 3 gilt für die Behandlung der Verschlussachen in der Regel die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages. Die Vorschriften des Untersuchungsausschussgesetzes selbst können freilich abweichend Ergänzendes bestimmen (siehe §§ 13, 32 des Untersuchungsausschussgesetzes).

### **Zu § 13 (Amtsverschwiegenheit)**

Die Vorschrift behandelt dem Grundsatz nach die Pflicht der Mitglieder und Mitarbeiter des Untersuchungsausschusses zur Verschwiegenheit über ihnen im Untersuchungsverfahren amtlich bekannt gewordenen Informationen, die nicht öffentlich zugänglich sein sollen. Die Vorschrift behandelt nicht die Folgen einer Verletzung von Amtsverschwiegenheitspflichten. Strafbestimmungen dazu finden sich in § 32 des Gesetzentwurfs, der u. a. eine Änderung des § 203 Abs. 2 des Strafgesetzbuches vorschlägt.

Absatz 1 des § 13 begrenzt den Kreis derjenigen, denen vertrauliche und höher eingestufte Verschlussachen zugänglich gemacht werden dürfen, auf die Mitglieder des Untersuchungsausschusses, die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie ihre Beauftragten und auf diejenigen Mitarbeiter des Sekretariats und der Fraktionen, die im Untersuchungsausschuss tätig sind und außerdem auch zum Umgang mit Verschlussachen ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht gemäß Absatz 2 nicht nur in der Zeit der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses, sondern auch darüber hinaus nach Abschluss des Untersuchungsverfahrens. Dazu wird bestimmt, dass die Mitglieder und Mitarbeiter eines Untersuchungsausschusses über Verschlussachen, die der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit unterliegen, nur dann vor einem Gericht oder außergerichtlich aussagen dürfen, wenn ihnen dafür vom Präsidenten des Deutschen Bundestages eine Aussagegenehmigung erteilt worden ist. Anträge auf Erteilung von Aussagegenehmigungen dieser Art hat es in der Vergangenheit in der Praxis auch bereits gegeben. Ihnen ist in der Praxis des Bundestages bisher allerdings regelmäßig nicht entsprochen worden. In das Genehmigungsverfahren haben die Präsidenten auch den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung eingeschaltet und dessen Votum befolgt.

Absatz 3 der Vorschrift stellt staatliche Geheimnisse, die als Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades ver-

traulich und höher eingestuft sind, einerseits und private Geheimnisse andererseits im Untersuchungsverfahren zunächst auf die gleiche Stufe. Entsprechend der Regelung für staatliche Verschlussachen, die mit Zustimmung der herausgebenden Stelle offenbart werden dürfen, können auch private Geheimnisse mit Zustimmung der Inhaber des privaten Geheimnisses offenbart werden. Etwas anderes gilt freilich dann, wenn in einem Gesetz vorgeschrieben ist, private Geheimnisse ohne Rücksicht auf die Interessenlage der natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts staatlichen Stellen, die mit der Untersuchung eines bestimmten Vorganges im privaten Bereich beauftragt sind, zu offenbaren.

Im inneren Zusammenhang zu der Vorschrift über die Amtsverschwiegenheit steht die vorgesehene Ergänzung der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages. In einem einzufügenden neuen § 2a über private Geheimnisse soll der Schutz dieser privaten Geheimnisse vergleichbar dem Schutz von staatlichen Geheimnissen gewährleistet werden.

Verletzungen der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit können in folgender Weise geahndet werden: Zunächst soll bei Verletzungen von Geheimhaltungspflichten ähnlich wie bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln auch ein geschäftsordnungsrechtlich geregeltes Verfahren zur Untersuchung von Verstößen gegen die Geheimhaltungspflichten durchgeführt werden. Deshalb wird eine entsprechende Ergänzung der Verhaltensregeln des Deutschen Bundestages vorgeschlagen.

### **Zu § 14 (Beweiserhebung)**

Diese Vorschrift konkretisiert und modifiziert das strafprozessuale Beweiserhebungsverfahren nach den Befugnissen der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse.

In Absatz 1 wird klargestellt, dass Beweiserhebungen durch Untersuchungsausschüsse nicht unmittelbar auf den Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses gestützt werden können. Es bedarf vielmehr einer Konkretisierung innerhalb des Untersuchungsauftrages durch einen schriftlich abgefassten und formal gefassten Beweisbeschluss der Mehrheit des Untersuchungsausschusses, der das Beweisthema – ggf. aufgeschlüsselt in Unterfragen – und die Beweismittel enthält. Diese Vorschrift zielt nicht nur darauf ab, dass sich die Mitglieder des Untersuchungsausschusses über die einzelnen Beweiserhebungen von vornherein Klarheit verschaffen und sich für die konkrete Beweiserhebung einen Rahmen geben. Sie bezweckt auch, dass sich die Zeugen und Sachverständigen auf die bevorstehende Beweiserhebung dem Inhalt und Umfang nach einrichten können.

Wie Beweisbeschlüsse und Beschlüsse zu deren Durchsetzung zustande kommen, wird in Absatz 2 beschrieben. Danach steht das Antragsrecht für Beweisbeschlüsse und Zwangsmittel jedem Mitglied des Untersuchungsausschusses zu. Ein qualifiziertes Antragsrecht wird in Fortentwicklung des qualifizierten Antragsrechts für die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen einem Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses

gewährt. In diesem Falle muss die Mehrheit des Untersuchungsausschusses dem Beweisantrag grundsätzlich zustimmen und ihn also beschließen. Ausnahmsweise ist die Ausschussmehrheit von dieser Zustimmungspflicht allerdings befreit, wenn das Beweismittel unerreichbar oder die Beweiserhebung unzulässig ist. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Beweiserhebung durch den Untersuchungsauftrag nicht gedeckt ist oder gegen verfassungsrechtliche, gesetzliche und geschäftsordnungsrechtliche Vorschriften verstößt. Unerreichbare Beweismittel im Sinne dieses Gesetzes sind solche, bei denen der Untersuchungsausschuss nicht weiß und nicht ermitteln kann, wo sie sich aufhalten oder bei denen abzusehen ist, dass sie auch nach Anwendung der im Untersuchungsausschussgesetz vorgesehenen Zwangsmittel für die Beweiserhebung im laufenden Untersuchungsverfahren nicht herbeigeschafft werden können.

Nach § 14 Abs. 3 sind andererseits Beweise dann zu erheben, wenn sie nicht gegen ein verfassungsrechtliches oder gesetzliches Beweiserhebungsverbot, Beweismethodenverbot oder Beweisverwertungsverbot verstoßen.

Gleichzeitig bedeutet aber die Beschränkung des Beweisantragsrechts auf Mitglieder des Untersuchungsausschusses auch, dass Zeugen kein selbständiges Beweisantragsrecht erhalten. Dies trifft auch in den Fällen zu, in denen Zeugen ein berechtigtes Interesse an bestimmten Beweiserhebungen, die vom Untersuchungsausschuss bisher noch nicht beabsichtigt sind, nicht abgesprochen werden kann. Auch in diesen Fällen bleibt es dabei, dass Zeugen lediglich die Möglichkeit besitzen, Beweiserhebungen anzuregen, beispielsweise um sich selbst zu entlasten. In diesen Fällen genügt es, dass wenigstens ein Mitglied des Untersuchungsausschusses die Anregung des Zeugen als berechtigt ansieht und demzufolge selbst einen Beweisantrag stellt. Die Ausschussmehrheit wird insbesondere dann, wenn solche Beweisanträge der Entlastung von Zeugen dienen können, wegen der auch einem Untersuchungsausschuss obliegenden Pflicht zur vollständigen Aufklärung des Sachverhalts und der Fürsorgepflicht gegenüber dem Zeugen nur mit guten Gründen die so beantragte Beweiserhebung ablehnen dürfen.

Wenn auch bereits Absatz 1 dieser Vorschrift klarstellt, dass über jeden Beweisantrag ein Beschluss des Untersuchungsausschusses herbeigeführt werden muss, ergänzt Absatz 4 diese Vorschrift in zeitlicher Hinsicht dahin, dass über einen Beweisantrag nicht bereits unmittelbar, nachdem er eingebracht worden ist, abgestimmt werden darf. Zwischen der Einbringung des Beweisantrages und der Beschlussfassung durch den Untersuchungsausschuss selbst wird vielmehr eine Bedenkfrist eingeräumt, die sowohl von den übrigen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses als auch von den Antragstellern selbst genutzt werden kann. Vorgeschrieben wird jedenfalls, dass der Untersuchungsausschuss über den Beweisantrag frühestens in der nächsten Beratungssitzung abstimmt. Damit wird eine bewährte Praxis bisheriger Untersuchungsausschüsse in das Untersuchungsausschussgesetz übernommen.

Über die Reihenfolge der Terminierung der Vernehmung von Zeugen kommt es in Untersuchungsausschüssen immer wieder zu Streitigkeiten, die allein nach dem

Vorbild des Strafprozesses nicht gelöst werden können. Deshalb enthält Absatz 5 ein Streitschlichtungsverfahren. Dieses schließt aus, dass allein der Vorsitzende die Reihenfolge der Befragung der Zeugen und Sachverständigen festlegt. Es verbietet auch, dass allein nach Mehrheitsrecht verfahren wird. Diese Vorschrift gibt dem Untersuchungsausschuss nämlich zunächst auf, eine Einigung unter den im Untersuchungsausschuss vertretenen Fraktionen und Mitgliedern über die Reihenfolge der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen herbeizuführen. Falls aber ein Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses der vorgesehenen Reihenfolge der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen widerspricht, also beispielsweise einem Vorschlag des Vorsitzenden, bestimmt Absatz 5 dieser Vorschrift, dass entsprechend der Verteilung der Wortmeldungen im Plenum des Deutschen Bundestages verfahren wird. Dort gilt § 28 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, die hier in ihren wesentlichen Teilen anzuwenden ist. Es muss folglich auch bei der Festlegung der Reihenfolge der Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen auf die Interessen der Mehrheiten und der Minderheiten im Untersuchungsausschuss sowie auch auf die Stärke der im Untersuchungsausschuss vertretenen Fraktionen und darauf Rücksicht genommen werden, wer den Beweisantrag gestellt hat. Die Vorschrift über einen angemessenen Wechsel der Reihenfolge der von der Ausschussmehrheit bevorzugten oder der von Ausschussminderheiten benannten Zeugen und Sachverständigen leitet auch über zu der Frage, welchen Ausschussmitgliedern das Wort erteilt wird. Insofern wird hier bereits auf § 19 dieses Untersuchungsausschussgesetzes verwiesen.

In Absatz 6 der Vorschrift über die Beweiserhebung wird schließlich geregelt, wie sich eine qualifizierte Ausschussminderheit dagegen wehren kann, dass die Anwendung eines von ihr beantragten Zwangsmittels von der Mehrheit des Untersuchungsausschusses abgelehnt wird. Diese Vorschrift erfasst nicht Streitigkeiten über die Ablehnung von Beweisanträgen. Es geht lediglich um den Sonderfall, der in früheren Untersuchungsverfahren praktisch geworden ist, dass ein Untersuchungsausschuss entgegen der Ansicht einer qualifizierten Minderheit davon absehen will, ein Zwangsmittel einzusetzen. Für diesen Fall soll es künftig einem Viertel der Mitglieder eines Untersuchungsausschusses erlaubt sein, den zuständigen Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof mit dem Antrag anzurufen, den Vollzug des Zwangsmittels anzuordnen.

#### **Zu § 15 (Augenscheinseinnahme, Aussagegenehmigung, Aktenvorlage)**

Diese Vorschrift behandelt das Verfahren, das dann anzuwenden ist, wenn der Untersuchungsausschuss von der Bundesregierung oder ihr nachgeordneten Behörden schriftliche oder mündliche Informationen erhalten will, die auf Auskünfte aus den Akten oder über das Wissen der Mitarbeiter dieser Dienststellen abzielen. Die vorgeschlagene Vorschrift berücksichtigt einerseits den verfassungsrechtlichen Untersuchungsauftrag parlamentarischer Untersuchungsausschüsse mit der darin begründeten Kontrollbefugnis über die Regierung bei gleichzeiti-

ger Verantwortung des Bundestages für eine geordnete Staatstätigkeit; sie berücksichtigt andererseits die verfassungsmäßigen Rechte der dem Bundestag als Verfassungsorgan gleichgeordneten Bundesregierung mit dem ihr im Interesse der Handlungs- und Führungsfähigkeit zugestandenem „Kernbereich“ eigenständiger und unausforschbarer interner Willensbildung.

Als Prinzip wird in Absatz 1 entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die grundsätzliche Pflicht der Bundesregierung, der Behörden des Bundes sowie der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts niedergelegt, einem Untersuchungsausschuss auf dessen Ersuchen die Einnahme des Augenscheins in die von den genannten Dienststellen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu ermöglichen, Aussagegenehmigungen zu erteilen und Akten vorzulegen.

Von dieser grundsätzlichen Pflicht der Bundesregierung wird für zwei Fallgruppen eine Ausnahmeregelung getroffen.

Die Bundesregierung kann das Ersuchen des Untersuchungsausschusses ablehnen, wenn sie nach seiner Prüfung darlegen kann, dass eine Unterrichtung der Mitglieder des Untersuchungsausschusses über Informationen, die ihr nach ihren Akten und nach dem Wissensstand ihrer Mitarbeiter zugänglich sind, auf besondere, also über das durchschnittliche Maß hinausgehende, gewichtige Bedenken stoßen würden, weil Gründe des Wohls des Bundes oder eines Landes einer Verbreitung dieser Informationen auch dann entgegenstehen, wenn der Untersuchungsausschuss Maßnahmen nach den §§ 11 und 12 ergreift. Besondere Gründe des Wohls des Bundes oder eines Landes sind nach dem Gesetzentwurf beispielsweise dann anzuerkennen, wenn die Bundesregierung glaubhaft machen kann, dass Nachteile für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder Nachteile für die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten zu besorgen sind.

Die Vorschrift enthält außerdem einen zweiten Fall, in dem ausnahmsweise ein Ersuchen auf Augenscheinseinnahme, Aussagegenehmigung oder Aktenvorlage abgelehnt werden darf. Es handelt sich um Fälle, in denen das Ersuchen um Auskünfte den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betrifft. Das sind Vorgänge der internen Willensbildung der Bundesregierung, die nach der vom Grundgesetz verwirklichten Gewaltenteilung zwischen gesetzgebender und vollziehender Gewalt Arbeits- und Zuständigkeitsfelder betreffen, die allein in der Verantwortung der Regierung liegen.

Die Vorschrift über Augenscheinseinnahme, Aussagegenehmigung und Aktenvorlage setzt in Absatz 2 voraus, dass das Ersuchen des Untersuchungsausschusses an den zuständigen Bundesminister gerichtet wird. Ausdrücklich bestimmt Absatz 2, dass die Entscheidung über das Ersuchen des Untersuchungsausschusses auf Augenscheinseinnahme, Aussagegenehmigung oder Aktenvorlage vom zuständigen Bundesminister getroffen wird. Diese Regelzuständigkeit ist nur dann nicht gegeben, wenn die Entscheidung aufgrund eines Gesetzes oder des Grundgesetzes von der Bundesregierung selbst getroffen werden muss.

Für den möglichen Streitfall zwischen Untersuchungsausschuss und Bundesregierung enthält Absatz 3 eine Konfliktregelung.

Zunächst wird festgelegt, dass die Bundesregierung den Untersuchungsausschuss über die Gründe unterrichten muss, die sie für eine Ablehnung des Ersuchens geltend machen will. Dabei werden Form und Inhalt der Unterrichtung zunächst der Bundesregierung überlassen, die im Hinblick auf den Einzelfall entscheiden muss, was sie als geeignete Weise für die Unterrichtung des Untersuchungsausschusses ansieht.

Nach der Unterrichtung durch die Bundesregierung kann der Untersuchungsausschuss darüber befinden, ob er auf seinem Ersuchen bestehen will oder ob er angesichts der von der Bundesregierung vorgetragenen Gründe auf das Ersuchen verzichtet.

Für den Fall, dass die Bundesregierung den Untersuchungsausschuss nicht überzeugen konnte, ist der Untersuchungsausschuss verpflichtet, dem zuständigen Bundesminister oder der Bundesregierung seine Gründe darzulegen, die ihn veranlassen, auf dem Ersuchen zu bestehen.

Danach müssen der zuständige Bundesminister oder die Bundesregierung erneut abwägen, ob die Gründe des Untersuchungsausschusses so überzeugend sind, dass die bisherigen Bedenken zurückzustellen sind. Bleibt die Bundesregierung dennoch bei ihrer Weigerung, hat sie wiederum in geeigneter Weise dem Untersuchungsausschuss ihre Ablehnungsgründe zu erläutern, gegebenenfalls in VS-vertraulicher oder geheimer Sitzung. Um in diesem Stadium der Auseinandersetzung zwischen Bundesregierung und Untersuchungsausschuss die Berechtigung der Haltung der Bundesregierung glaubhaft zu machen, kann sie dem Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses und seinem Stellvertreter auch Akteneinsicht gewähren. Diese Ermessensentscheidung betrifft nicht die Fälle der Augenscheinseinnahme und der Aussagegenehmigung.

Die Entscheidung des zuständigen Bundesministers oder der Bundesregierung ist endgültig, es sei denn, der Untersuchungsausschuss oder ein antragsberechtigter Teil des Untersuchungsausschusses kann mit Erfolg im Organstreitverfahren das ursprüngliche Ersuchen durchsetzen.

#### **Zu § 16 (Ladung der Zeugen)**

Der Vorteil dieser Regelung liegt insbesondere darin, dass schwierige Abgrenzungstreitigkeiten über die Zuerkennung der Eigenschaft als Betroffener oder als betroffener Zeuge oder nur als Zeuge vermieden werden. Ebenso werden Auseinandersetzungen über Mehrheitsentscheidungen im Untersuchungsausschuss bei einer Zuordnung von Auskunftspersonen zum Kreis der Betroffenen, betroffenen Zeugen oder Zeugen ausgeschaltet. Für diese Weichenstellung hat auch die Erfahrung der Praxis der Untersuchungsausschüsse eine Rolle gespielt, dass es bisher Betroffene im Rechtssinne in Untersuchungsverfahren des Bundestages nicht gegeben hat, obwohl Zeugen im Rechtssinne durchaus in ihrer persönlichen und politischen Lage durch das Untersuchungsverfahren unmittelbar betroffen waren.

Die Folge eines Verzichts auf eine Unterscheidung zwischen Zeugen, betroffenen Zeugen und Betroffenen ist freilich, dass den Zeugen insgesamt eine angemessene Rechtsstellung im Untersuchungsverfahren eingeräumt werden muss, die ihnen hinreichende Verteidigungsmöglichkeiten insbesondere dann gewährt, wenn sie im Untersuchungsverfahren nicht nur über Vorgänge befragt, sondern auch – zumindest dem öffentlichen Anschein nach – angegriffen werden. Unter den besonderen Bedingungen parlamentarischer Untersuchungsverfahren möchte demnach der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung den als Zeugen bezeichneten Auskunftspersonen vor Untersuchungsausschüssen eine teilweise günstigere Rechtsstellung einräumen als Zeugen in Strafprozessen. Diese Abweichungen von den Vorschriften der Strafprozessordnung bleiben aber im Rahmen einer sinngemäßen Anwendung der Vorschriften über die Strafverfolgung. Sie sind durch die Besonderheiten parlamentarischer Untersuchungsverfahren bedingt, verfolgen und gewährleisten aber die gleichen Ziele, nämlich die Wahrheitsfindung in den beiden staatlichen Verfahren sowie den Grundrechtsschutz der Auskunftspersonen.

Die Vorschrift über die Ladung des Zeugen selbst enthält in Absatz 1 Satz 1 den Grundsatz, dass Zeugen der Ladung eines Untersuchungsausschusses folgen müssen. Ausdrücklich ausgeschlossen wird allerdings die Sondervorschrift über die Vernehmung von Mitgliedern oberster Staatsorgane durch Gerichte in § 50 der Strafprozessordnung, zumal Untersuchungsausschüsse regelmäßig nur am Amtssitz des Bundestages, des Bundesrates und der Bundesregierung Beweiserhebung durchführen. Aber selbst wenn Untersuchungsausschüsse an anderen Orten tagen, haben die Mitglieder oberster Staatsorgane am jeweiligen Sitzungsort des Untersuchungsausschusses des Bundestages zu erscheinen.

Dem Schutz der Zeugen dient es, dass ihnen gemäß Absatz 2 eine Frist von mindestens zwei Wochen eingeräumt wird, um sich auf die Zeugenaussage vorzubereiten. Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Tag der Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss braucht diese Frist von zwei Wochen nur dann nicht eingehalten zu werden, wenn der Zeuge mit einer früheren Vernehmung einverstanden ist.

Gemäß Absatz 3 muss dem Zeugen in der Ladung nicht nur das Beweisthema mitgeteilt werden. Er muss auch über seine Rechte ausdrücklich schriftlich belehrt werden. Ferner müssen ihm die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens erläutert werden. Er muss schließlich auch darauf hingewiesen werden, dass er einen rechtlichen Beistand seines Vertrauens zu der Vernehmung hinzuziehen darf. Die Ladung von Zeugen zu Vernehmungen durch Untersuchungsausschüsse sind damit Formerfordernissen unterworfen, die im Strafverfahren so umfassend nicht verlangt sind. Die Besonderheiten des Untersuchungsverfahrens, beispielsweise mit ihrer besonderen Form öffentlicher Berichterstattung, legen es aber nahe, den Zeugen die Vorbereitung auf ihre Vernehmung durch die in dieser Vorschrift verlangten Belehrungen zu erleichtern.

Absatz 4 legt noch einmal ausdrücklich fest, was in früheren Untersuchungsverfahren durchaus umstritten war,

dass Zeugen zu ihrer Vernehmung in Untersuchungsausschüssen auch einen rechtlichen Beistand hinzuziehen können, der mithin das Anwesenheitsrecht, allerdings nicht ein eigenes Rede- und Antragsrecht besitzt. Unter dem Begriff des rechtlichen Beistandes fallen nicht nur zugelassene Rechtsanwälte, sondern auch andere juristisch genügend vorgebildete Personen, wie beispielsweise Justitiare von Behörden oder Unternehmen. Die Kosten eines rechtlichen Beistandes hat der Zeuge grundsätzlich selbst zu tragen, sofern ihm nicht gemäß § 30 dieses Gesetzes Gebühren erstattet werden.

#### **Zu § 17 (Folgen des Ausbleibens des Zeugen)**

Diese Vorschrift ist § 51 Abs. 1 und 2 der Strafprozessordnung nachgebildet. Die Höhe des Ordnungsgeldes wird allerdings abweichend von Artikel 6 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch auf 10 000 DM festgesetzt.

Falls die zwangsweise Vorführung angeordnet wird, darf der Zeuge nicht länger festgehalten werden als bis zum Ende des Tages, der dem Beginn der Vorführung folgt, wie der Verweis auf § 135 Satz 2 der Strafprozessordnung klarstellt.

#### **Zu § 18 (Aussagepflicht des Zeugen)**

Die bereits in § 16 festgelegte Pflicht des Zeugen auf eine Ladung des Untersuchungsausschusses hin zu erscheinen, wird ergänzt durch seine Pflicht, auch vor dem Untersuchungsausschuss auszusagen, es sei denn, er könne Zeugnisverweigerungsrechte geltend machen. Der Ausschuss hat darauf verzichtet, diese Aussagepflicht des Zeugen ausdrücklich im Gesetz zu formulieren, um nicht Selbstverständlichkeiten formulieren zu müssen. Jeder Zeuge muss aber sein Wissen über die Tatsachen, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, wahrheitsgemäß und vollständig darlegen. Eine Vereidigung von Zeugen im Untersuchungsverfahren ist indes nicht zugelassen worden, Falschaussagen vor Untersuchungsausschüssen sind allerdings gemäß § 32 des Untersuchungsausschussgesetzes strafbar.

Die Vorschrift benennt in Absatz 1 aber die Ausnahmen von der Aussagepflicht eines Zeugen sowie in Absatz 3 die Pflicht des Vorsitzenden eines Untersuchungsausschusses, den Zeugen über seine Zeugnisverweigerungsrechte zu belehren; Absatz 4 enthält die Pflicht des Zeugen, auf Verlangen des Untersuchungsausschusses die Tatsachen glaubhaft zu machen, von denen er seine Aussageverweigerung herleitet.

Die Vorschrift gewährt in Absatz 1 den Zeugen im Untersuchungsverfahren die aus den §§ 53 und 53a der Strafprozessordnung bekannten Zeugnisverweigerungsrechte der Berufsheimlichkeits- und der Berufshelfer.

Ein ergänzendes Auskunftsverweigerungsrecht wird in Absatz 2 in Anlehnung an § 55 der Strafprozessordnung normiert. Dieses ist gewährt, wenn der Zeuge durch die wahrheitsgemäße und vollständige Auskunft auf Fragen Gefahr läuft, dass er selbst oder sein Angehöriger einer anderen amtlichen Untersuchung nach einem gesetzlich geordneten Verfahren ausgesetzt werden würde. Gesetz-



lich geregelte Verfahren im Sinne des § 18 Abs. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes sind alle in staatlichen Gesetzen niedergelegten Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren gegen eine Person mit Sanktionsfolgen, also nicht nur Strafverfahren, sondern beispielsweise auch Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz, Disziplinarverfahren oder Ehrengerichtsverfahren. Nicht erfasst sind Sanktionsverfahren gegen Personen, die auf nicht-staatlicher Rechtsetzung beruhen, wie beispielsweise parteiinterne Schiedsverfahren oder vereinsinterne Ausschlussverfahren.

#### **Zu § 19 (Vernehmung des Zeugen)**

Vorbild für die Regelung des Vernehmungsverfahrens von Zeugen in einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss sind die §§ 57, 58 Abs. 2, § 69 Abs. 1 und 2 sowie § 240 Abs. 1 der Strafprozessordnung; in Absatz 6 des § 19 wird die entsprechende Anwendung des § 136a der Strafprozessordnung, der verbotene Vernehmungsmethoden behandelt, angeordnet.

Auch im Untersuchungsverfahren sollen die Zeugen wie im Strafprozess einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen vernommen werden. Falls es für den Untersuchungszweck geboten erscheint, erlaubt Absatz 2 auch eine Gegenüberstellung von Zeugen mit anderen Zeugen. Diese Gegenüberstellung darf aber erst nach der Vernehmung der einzelnen Zeugen erfolgen.

Zum Ablauf der Vernehmung bestimmt Absatz 3, dass der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses zunächst die Zeugen zu belehren hat. Er muss sie zur Wahrheit ermahnen, ihnen den Gegenstand der Vernehmung erläutern und sie über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage belehren. Hierbei ist wegen der Besonderheiten der parlamentarischen Untersuchungsverfahren ergänzend zu den Regeln für den Strafprozess in § 57 der Strafprozessordnung die Verpflichtung des Vorsitzenden eingefügt worden, auch den Gegenstand der Vernehmung zu beschreiben, damit der Zeuge sich noch einmal über die Grenzen und den Umfang des von ihm erwarteten Auskunftsbereiches klar werden kann. Weil das Untersuchungsausschussgesetz auf eine Vereidigung der Zeugen verzichtet, kann im Übrigen die Belehrung darauf beschränkt bleiben, dass die strafrechtlichen Folgen von unrichtigen oder unvollständigen uneidlichen Aussagen dargelegt werden. Diese Folgen sind im § 32 dieses Gesetzentwurfs mit seinen Ergänzungen des § 153 des Strafgesetzbuches beschrieben.

Für den Ablauf der Vernehmung bestimmt Absatz 4, dass die Zeugenvernehmung durch den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses eröffnet wird. Wie im Strafprozess wird der Zeuge zunächst zur Person vernommen, dann erst zur Sache. Vor Beginn der Vernehmung zur Sache muss jedem Zeugen Gelegenheit gegeben werden, sich in einem zusammenfassenden Vortrag zum Beweisthema zu äußern. Für den Fortgang der Vernehmung zur Sache bestimmt Absatz 5, dass zunächst der Vorsitzende Fragen stellen kann, was der Funktion des Vorsitzenden Richters in einem Strafverfahren entspricht. Der Vorsitzende muss im Übrigen gemäß Absatz 5 Satz 2 auch allen übrigen Mitgliedern des Untersuchungsaus-

schusses Gelegenheit geben, Fragen an den Zeugen zu stellen.

Für die Reihenfolge und die Dauer der Ausübung des Fragerechts geht Satz 3 des Absatzes 5 davon aus, dass der Untersuchungsausschuss zunächst ein Einvernehmen darüber herzustellen sucht, welche Mitglieder nacheinander den bestimmten Zeugen befragen und welche Zeit sie dafür aufwenden dürfen.

Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, muss der Vorsitzende, der insoweit durch die Mehrheit des Untersuchungsausschusses korrigiert werden kann, entsprechend den Vorschriften der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages für das Plenum und für die Ausschüsse einerseits die Reihenfolge der Redner festlegen. Dabei ist, wie bereits bei § 14 erwähnt, insbesondere an den § 28 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages zu erinnern, der sowohl einen Wechsel der Rednerfolge unter den Fraktionen als auch eine proportionale Berücksichtigung der Mitglieder der Fraktionen nach der Fraktionsstärke verlangt.

Andererseits muss, wegen der Gleichbehandlung der Fragesteller, spätestens vor einer Worterteilung an die einzelnen Mitglieder des Untersuchungsausschusses festgelegt werden, ob und in welcher Höhe eine zeitliche Begrenzung für die Ausübung des Fragerechts bei der Vernehmung einzelner Zeugen gelten soll. Hier ist die Praxis in § 35 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vorbildhaft, die sowohl in „Runden-Debatten“ eine gleiche Redezeitaufteilung für jede Fraktion als auch in Debatten mit vorher beschlossener Zeitdauer eine nach der Stärke der Fraktionen proportionale Redezeitaufteilung kennt. Zu erinnern ist dabei allerdings daran, dass in den Ausschüssen grundsätzlich eine Redezeitbegrenzung nicht besteht. Wird sie für Verhandlungsgegenstände eines Ausschusses beschlossen, muss freilich jeder Fraktion Gelegenheit gegeben werden, sich zur Sache zu äußern. Im Übrigen darf eine Aussprache gemäß § 25 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages erst abgeschlossen werden, nachdem jede Fraktion mindestens einmal zu Wort gekommen ist. § 28 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages ist insoweit auf Untersuchungsverfahren anwendbar, als dann, wenn der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses nicht der Fraktion der Antragsteller für den Beweis Antrag angehört, einem Vertreter der Antragsteller nach dem Vorsitzenden das Fragerecht zugebilligt werden sollte.

#### **Zu § 20 (Zulässigkeit von Fragen an Zeugen)**

Die Vorschrift über die Zulässigkeit von Fragen an Zeugen greift Regelungen des Strafprozessrechts in den §§ 68a, 241 Abs. 2 und § 242 der Strafprozessordnung auf. Sie geben sowohl dem Vorsitzenden Anhaltspunkte dafür, wann er Fragen zurückweisen soll; sie helfen aber auch den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses einzuschätzen, ob die von ihnen beabsichtigten Fragen dem Zeugen zugemutet oder überhaupt mit der Folge gestellt werden dürfen, dass der Zeuge diese Fragen auch beantworten muss, ohne dass er sich auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen kann.

Fragen, deren Beantwortung die Ehre des Zeugen oder eines seiner Angehörigen negativ berühren, sind zwar nach Absatz 1 nicht grundsätzlich unzulässig ebenso wie Fragen zum Intimbereich der Zeugen. Fragen dieser Art dürfen an den Zeugen aber nur gerichtet werden, wenn sie für die Aufklärung des im Beweisbeschluss umschriebenen Sachverhaltes unerlässlich sind, d. h. so bedeutsam sind, dass ohne eine Antwort auf diese Fragen das Beweisthema nicht erschöpfend aufgeklärt werden kann.

Nach Absatz 2 trifft den Vorsitzenden nicht nur die Pflicht, unzulässige Fragen zu unterbinden, sondern auch die Befugnis, ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen zurückzuweisen.

Um auch dem Zeugen eine Verteidigungsmöglichkeit gegen aus seiner Sicht unzulässige, ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen einzuräumen, bestimmt Absatz 2 Satz 2 ausdrücklich, dass der Zeuge sich an den Vorsitzenden mit der auffordernden Bitte wenden kann, dass der Vorsitzende von seinem Recht zur Zurückweisung von Fragen Gebrauch macht. Ein eigenes Antragsrecht ist den Zeugen aber nicht eingeräumt worden. Dies hätte auch nur in den Fällen überhaupt Sinn, in denen sich die parlamentarische Untersuchung gegen den Zeugen selbst richtet. Wenn auch der Betroffenenstatus nicht eingeführt worden ist, braucht der Zeuge im Untersuchungsverfahren insoweit kein eigenes förmliches Antragsrecht, weil der Untersuchungsausschuss durch das Untersuchungsausschussgesetz auf eine faire Verhandlungsführung verpflichtet ist, so dass der Vorsitzende auch die Interessenlage des Zeugen nach dessen Aufforderung, Fragen zurückzuweisen, beachten muss.

Um schließlich die Verhandlungsführung durch den Vorsitzenden in streitigen Fällen auch korrigieren zu können, bestimmt Absatz 2 Satz 3, dass jedes Mitglied des Untersuchungsausschusses beantragen kann, die Zulässigkeit von Fragen oder die Zulässigkeit einer Zurückweisung von Fragen durch den Vorsitzenden vom Untersuchungsausschuss selbst entscheiden zu lassen; für diesen Fall wird bestimmt, dass die Mehrheit der anwesenden Untersuchungsausschussmitglieder die Entscheidung fällt.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass Antworten auf unzulässige Fragen durch den Untersuchungsausschuss nicht verwertet werden dürfen, insbesondere nicht im Bericht des Untersuchungsausschusses.

#### **Zu § 21 (Beendigung der Vernehmung)**

Diese Vorschrift dient dem Schutz der Zeugen, deren Vernehmung nicht nur, wie im Strafprozess üblich, ihrem wesentlichen Inhalt nach schriftlich in einer Zusammenfassung, die der Vorsitzende Richter diktiert, festgehalten wird, sondern wörtlich in einem stenographischen Protokoll aufgezeichnet wird. Den Zeugen im Untersuchungsverfahren muss deshalb eine besondere Chance eingeräumt werden, ihre Aussage im ursprünglichen Wortlaut zu überprüfen, bevor ihre Vernehmung als abgeschlossen gelten kann.

Um den Gesamtvorgang einer Vernehmung eines Zeugen auch förmlich beenden zu können, wird in Absatz 1

bestimmt, dass dem Zeugen das Protokoll über seine Vernehmung zugestellt werden muss. Außerdem muss der Zeuge vom Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses entweder nach Ende der mündlichen Vernehmung oder bei der Zusendung des Protokolls darüber belehrt werden, zu welchem Zeitpunkt seine Vernehmung förmlich abgeschlossen ist. Für den endgültigen Abschluss der Vernehmung bestimmt Absatz 2 Satz 1, dass der Untersuchungsausschuss eine feststellende Entscheidung darüber zu treffen hat, ob die Vernehmung eines Zeugen abgeschlossen ist. Diese Entscheidung kann nach Satz 2 des Absatzes 2 in der Regel erst nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen nach der Übersendung des Vernehmungsprotokolls erfolgen. Früher darf die Entscheidung nur getroffen werden, falls der Zeuge auf die Einhaltung der zu seinen Gunsten eingeräumten Zweiwochenfrist verzichtet.

Die Entscheidung des Ausschusses über den Abschluss der Vernehmung hat besondere Bedeutung für eventuelle Berichtigungswünsche des Zeugen. Sofern ein Zeuge seine Aussage, wie sie sich im Wortlaut des Protokolls niedergeschlagen hat, bis zu dieser Entscheidung inhaltlich korrigiert, kann die ursprüngliche Aussage nicht tatbestandlich eine uneidliche Falschaussage vor dem Untersuchungsausschuss darstellen. Der Tatbestand der falschen uneidlichen Aussage vor einem Untersuchungsausschuss gemäß § 32 des Untersuchungsausschussgesetzes kann erst dann eintreten, nachdem der Untersuchungsausschuss gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 die Vernehmung des Zeugen abgeschlossen hat. Strafrechtlich nicht zu verfolgen sind somit ursprüngliche Aussagen, die innerhalb der Zweiwochenfrist berichtigt worden sind.

Werden nach diesem Zeitpunkt noch Aussagen vor Abschluss der Untersuchungen, also vor Abgabe des Berichts des Untersuchungsausschusses an den Bundestag, vom Zeugen korrigiert, stellen diese nachgereichten Erklärungen Berichtigungen im Sinne des § 158 des Strafgesetzbuches dar, die zu Strafmilderungen und zum Absehen von Strafe führen können. Auch diese Rechtsfolge wird durch die vorgeschlagene Änderung des § 153 des Strafgesetzbuches in § 32 dieses Gesetzes bezweckt.

#### **Zu § 22 (Grundlose Zeugnisverweigerung)**

Diese Vorschrift ist dem § 70 der Strafprozessordnung nachgebildet. Absatz 1 stellt es aber in das Ermessen des Untersuchungsausschusses, dem Zeugen die durch die grundlose Zeugnisverweigerung verursachten Kosten aufzuerlegen. Diese Vorschrift legt es ebenfalls in das Ermessen des Untersuchungsausschusses, gegen den Zeugen ein Ordnungsgeld festzusetzen, das allerdings bis zu 10 000 DM betragen darf.

Indes darf gegen einen Zeugen, der vor einem Untersuchungsausschuss grundlos das Zeugnis verweigert, anders als im Strafprozess, eine Ordnungshaft nicht verhängt werden.

Parallel zum Strafprozess kann aber eine grundlose Zeugnisverweigerung zur Folge haben, dass zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft angeordnet wird. Im Untersuchungsverfahren setzt eine solche Haft gemäß § 22 Abs. 2 voraus, dass erstens der Untersuchungsausschuss

einen entsprechenden Antrag an den Ermittlungsrichter beim Bundesverfassungsgericht stellt und zweitens die Haft auch angeordnet wird. Die Haft zur Erzwingung des Zeugnisses darf längstens bis zur Beendigung des Untersuchungsverfahrens andauern, auch nicht über die Zeit von sechs Monaten hinaus.

Sind die in § 22 Abs. 1 und 2 benannten Maßregeln erschöpft, so können sie gemäß Absatz 3 dieser Vorschrift in demselben oder in einem anderen Verfahren, das den gleichen Untersuchungsgegenstand hat, nicht wiederholt werden.

#### **Zu § 23 (Sachverständige)**

Für die Erfüllung eines Untersuchungsauftrages kann es auch erforderlich sein, dass der Untersuchungsausschuss Sachverständige hört. Sachverständige zeichnen sich dadurch aus, dass sie auf einem bestimmten Wissensgebiet besondere Sachkunde besitzen, die sie dazu befähigt, über bestimmte, nur aufgrund der besonderen Sachkunde wahrnehmbare oder erschöpfend zu begreifende Tatsachen oder Erfahrungssätze Auskunft zu geben oder einen bestimmten Sachverhalt zu beurteilen.

Sachverständige werden grundsätzlich wie Zeugen geladen und vernommen, wobei sie wie Zeugen eine Aussagepflicht trifft und Aussageverweigerungsrechte bzw. Gutachtenverweigerungsrechte besitzen. Der in Absatz 1 von § 23 niedergelegte Grundsatz gilt freilich nur, soweit diese Vorschrift nicht abweichende Regelungen trifft.

Ähnlich wie im Strafprozess können indes auch Sachverständige das Gutachten vor Untersuchungsausschüssen verweigern. Sie können gemäß Absatz 5 des § 23 die in § 76 der Strafprozessordnung beschriebenen Gutachtenverweigerungsrechte in Anspruch nehmen.

Die Auswahl der Sachverständigen hat gemäß Absatz 2 der Untersuchungsausschuss vorzunehmen und zu verantworten. Er hat dabei die Regeln für die Beweiserhebung gemäß § 14 des Untersuchungsausschussgesetzes anzuwenden.

Im Untersuchungsverfahren dürfen allerdings Sachverständige nicht als befangen abgelehnt werden, wie § 2 Satz 2 ausdrücklich durch den Ausschluss einer Anwendung von § 74 Abs. 1 der Strafprozessordnung vorschreibt.

Der Untersuchungsausschuss wird in Absatz 3 dazu aufgefordert, mit den Sachverständigen eine Frist für die Abgabe ihrer Gutachten zu vereinbaren. Innerhalb dieser Frist muss der Sachverständige sein Gutachten unparteiisch, vollständig und wahrheitsgemäß erstatten (Absatz 4 Satz 1). Der Ausschuss ist aber auch berechtigt, vom Sachverständigen Ergänzungen des Gutachtens zu verlangen. Nach der gleichen Vorschrift in Absatz 4 Satz 2 ist es dem Untersuchungsausschuss außerdem erlaubt, den Sachverständigen zu laden, damit er sein Gutachten mündlich näher erläutert. Falls der Sachverständige sein Gutachten nicht rechtzeitig erstattet oder wenn er zu einem Vernehmungstermin nicht erscheint, kann gegen ihn ein Ordnungsgeld bis zu 10 000 DM festgesetzt werden oder es können ihm die Kosten, die durch seine Säumnis entstanden sind, auferlegt werden.

Solche Maßnahmen sind aufzuheben oder müssen unterbleiben, wenn der Sachverständige glaubhaft macht, dass ihn an der Verspätung kein Verschulden trifft, wie sich aus dem Verweis auf § 17 Abs. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes in Absatz 6 Satz 3 der hier behandelten Vorschrift über die Sachverständigen ergibt.

#### **Zu § 24 (Herausgabepflicht)**

Diese Regelung ist den Vorschriften des Achten Abschnitts der Strafprozessordnung nachgebildet.

Die Pflicht zur Herausgabe von Gegenständen nach dieser Vorschrift bezieht sich auf Gewahrsamsinhaber von beweiserheblichen Gegenständen. Wird die Pflicht zur Herausgabe und Vorlage nicht freiwillig erfüllt, so kann sie mit den in Absatz 2 bestimmten Zwangsmitteln durchgesetzt werden, die sich allerdings wegen des Grundsatzes „nemo tenetur se ipsum accusare“ nicht gegen die in Satz 2 genannten Personen richten dürfen. Insoweit kommt jedoch die in Absatz 3 geregelte Beschlagnahme in Betracht, die – ebenso wie die Durchsuchung – auch gegen solche Gewahrsamsinhaber angeordnet werden darf, die nach § 18 Abs. 1 und 2 zur Verweigerung des Zeugnisses oder der Auskunft berechtigt sind.

Anordnung von Haft, Beschlagnahmen und Durchsuchungen kann der Untersuchungsausschuss nicht selbst vornehmen. Er muss diese Maßnahmen beim Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs (siehe § 31) beantragen. Der Ermittlungsrichter trifft die entsprechenden Anordnungen, falls die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

#### **Zu § 25 (Verfahren bei der Vorlage von Beweismitteln)**

Diese Vorschrift zieht die Folgerungen aus Erfahrungen, die Untersuchungsausschüsse des Bundestages in Fällen gesammelt haben, in denen sie die Herausgabe von Beweismitteln von Zeugen, auch wenn diese Beweismittel bei Strafverfolgungsbehörden aufbewahrt wurden, gesammelt haben. Die vorgeschlagene Vorschrift dient einerseits der Durchsetzung des Aufklärungsinteresses des Untersuchungsausschusses, berücksichtigt aber gleichzeitig andererseits die gleichwertigen Vertrauensschutzinteressen und die Persönlichkeitssphäre der Zeugen. Deshalb wird beispielsweise der Kreis der einsichtsberechtigten Personen durch Absatz 4 beschränkt, eine Herabstufung der Geheimhaltungsgrade in Absatz 6 erschwert, sowie in Absatz 3 verfügt, dass unerhebliche Beweismittel an den Gewahrsamsinhaber zurückzugeben sind.

#### **Zu § 26 (Verlesung von Protokollen und Schriftstücken)**

Diese Vorschrift behandelt die Verwertung von Protokollen anderer Untersuchungsausschüsse, Gerichte und Behörden sowie von Schriftstücken mit Beweismittelcharakter, die in das Untersuchungsverfahren einbezogen werden. Durch die Absätze 1 und 2 wird sichergestellt, dass diese schriftlichen Dokumente allen Ausschussmitgliedern bekannt werden, sei es, dass sie verlesen (Absatz 1) oder an alle Mitglieder schriftlich verteilt werden (Absatz 2). In Fällen, in denen diese Dokumente einen Inhalt besitzen, der bei einer unmittelbaren Beweiserhe-

bung zum Ausschluss der Öffentlichkeit führen würde, dürfen diese Dokumente auch nur in nichtöffentlicher Sitzung verlesen werden (Absatz 3).

#### **Zu § 27 (Rechtliches Gehör)**

Die Vorschrift dient dem Schutz von Personen, die indirekt in das Untersuchungsverfahren einbezogen wurden, ohne dass ihnen vom Untersuchungsausschuss die Gelegenheit gegeben wurde, sich vor dem Untersuchungsausschuss zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen oder zu den über sie aufgestellten Behauptungen äußern zu können. Diesem Personenkreis muss nach Absatz 1 unter bestimmten Voraussetzungen Gelegenheit gegeben werden, sich vor der Abgabe des Berichts des Untersuchungsausschusses an den Bundestag zu äußern. Die erste Voraussetzung für eine solche schriftliche Anhörung von Personen, die im Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses erwähnt werden sollen, ist nicht eine bloße Erwähnung, sondern dass sie durch die beabsichtigten Ausführungen erheblich in ihren Rechten beeinträchtigt werden können. Die zweite Voraussetzung ist, dass diese Ausführungen mit den betroffenen Personen bisher in einer Beweisaufnahmesitzung des Untersuchungsausschusses nicht erörtert worden sind. Liegen diese beiden Voraussetzungen vor, muss der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses diesen Personen den Entwurf des Abschlussberichts, soweit er diese Personen betrifft und soweit er für das Verständnis der diese Personen betreffenden Ausführungen erforderlich ist, zuleiten.

Diese Personen haben dann Gelegenheit, innerhalb von zwei Wochen zu dem Entwurf des Abschlussberichts Stellung zu nehmen.

Der wesentliche Inhalt ihrer Stellungnahme ist gemäß Absatz 2 in dem Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses wiederzugeben.

Der Abschlussbericht bleibt aber gemäß Artikel 44 Abs. 4 des Grundgesetzes jeder richterlichen Erörterung entzogen.

#### **Zu § 28 (Berichterstattung)**

Jeder Untersuchungsausschuss ist verpflichtet, dem Bundestag nach Abschluss der Untersuchungen einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Dieser Bericht muss, wie sich aus Absatz 1 Satz 1 ergibt, vom Untersuchungsausschuss beschlossen werden. Dieser Beschluss umfasst nach Absatz 2 auch die Feststellung, welche abweichenden Auffassungen der ordentlichen Mitglieder des Untersuchungsausschusses als Minderheitenvoten zum Abschlussbericht gehören. Zu der Feststellung des Untersuchungsausschusses über seinen Abschlussbericht gehört auch die Prüfung, ob die für den Bericht und die Sondervoten vorgeschlagenen Texte zulässig sind oder nicht; unzulässig sind beispielsweise Ausführungen, die durch den Untersuchungsauftrag nicht gedeckt sind oder die gegen Verbote aus diesem Untersuchungsausschussgesetz verstoßen.

Der Bericht hat nach Absatz 1 Satz 2 den Gang des Verfahrens, die ermittelten Tatsachen und das Ergebnis der

Untersuchung wiederzugeben. Falls Personen gemäß § 27 zum Entwurf des Abschlussberichtes gehört worden sind, ist auch deren Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 2 inhaltlich in dem Bericht zu erwähnen. Er umfasst schließlich im Fall des Absatzes 2 auch die von den ordentlichen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses abgegebenen Sondervoten.

Kann ein Untersuchungsausschuss seine Untersuchungen nicht rechtzeitig vor dem Ende einer Wahlperiode abschließen, muss er gemäß Absatz 3 dem Deutschen Bundestag einen Sachstandsbericht erstatten, der den bisherigen Gang des Verfahrens und die bisherigen Zwischenergebnisse der Untersuchung darlegt. Einen Zwischenbericht muss ein Untersuchungsausschuss auch dann abgeben, wenn es der Deutsche Bundestag im Laufe einer Wahlperiode beschließt oder wenn ein Viertel der Mitglieder des Bundestages zu es verlangen. Selbstverständlich können auch zu Sachstandsberichten und zu Zwischenberichten von den ordentlichen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses Sondervoten abgegeben werden. Absatz 2 findet auf die Absätze 3 und 4 entsprechende Anwendung.

#### **Zu § 29 (Rechte des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss)**

Die bisherigen Vorschriften des Untersuchungsausschussgesetzes sind grundsätzlich auch dann anzuwenden, wenn der Verteidigungsausschuss sich gemäß Artikel 45a Abs. 2 des Grundgesetzes als Untersuchungsausschuss konstituiert hat. Für die Einsetzung des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss gilt das gleiche Verfahren, das der Deutsche Bundestag bei der Einsetzung von Untersuchungsausschüssen anzuwenden hätte.

In Absatz 2 wird klargestellt, dass der Vorsitzende des Verteidigungsausschusses auch den Vorsitz in dem Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss führt.

In Absatz 3 wird dem Verteidigungsausschuss allerdings erlaubt, die eigentlichen Untersuchungshandlungen in einem Unterausschuss des Verteidigungsausschusses, der selbstverständlich von dem Vorsitzenden des Verteidigungsausschusses geleitet werden muss, verlagert werden kann.

In jedem Falle muss der Abschluss der Untersuchungen vom Verteidigungsausschuss selbst festgestellt werden, wie sich aus Absatz 4 folgern lässt. Danach muss nämlich der Verteidigungsausschuss wie jeder Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages einen Bericht vorlegen.

In der Aussprache des Deutschen Bundestages über einen Untersuchungsbericht des Verteidigungsausschusses darf allerdings nur über den veröffentlichten Bericht debattiert werden. Damit wird den besonderen Anforderungen an die Vertraulichkeit von Informationen im Verteidigungsbereich Rechnung getragen.

#### **Zu § 30 (Kosten und Auslagen)**

Die Kosten für Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages müssen grundsätzlich aus dem Haushalt für den Deutschen Bundestag beschritten werden. Zu diesen Kosten nach Absatz 2 gehören die Leistungen an Zeugen

und Sachverständige, die nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen abgewickelt werden.

Darüber hinaus steht es im Ermessen des Ausschusses, ob er auf Antrag eines Zeugen diesem eine Erstattung von Gebühren seines rechtlichen Beistandes gewähren will. Dabei kann es sich nur um Gebühren handeln, die der rechtliche Beistand aufgrund gesetzlicher Bestimmungen berechnen kann.

Soweit ein Rechtsanwalt als rechtlicher Beistand tätig wird, handelt es sich somit um Gebühren, die dem Rechtsanwalt nach der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO) zustehen. Soweit ein rechtlicher Beistand tätig wird, der nicht Rechtsanwalt ist, dürfte es sich nur um eine Person handeln können, der die geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten nach den Vorschriften des Rechtsberatungsgesetzes erlaubt ist. Für diesen Personenkreis gilt die BRAGO sinngemäß.

Da es in der BRAGO an einer für Untersuchungsverfahren einschlägigen Gebührenvorschrift fehlt, kommt in erster Linie eine Abrechnung nach § 118 BRAGO in Betracht. Die Höhe der konkret erwachsenen Gebühr richtet sich dann nach dem Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit. Der Gegenstandswert müsste im Einzelfall nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BRAGO ermittelt werden. Sofern genügende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Schätzung nicht bestehen oder es sich um einen nicht vermögensrechtlichen Gegenstand handelt, wäre von einem Ausgangswert von 8 000 DM auszugehen, der jedoch nach Lage des Falles niedriger oder höher angenommen werden kann.

Da gemäß Artikel 44 Abs. 2 Satz 1 GG auf Beweiserhebungen des Untersuchungsausschusses die Vorschriften über den Strafprozess sinngemäß Anwendung finden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass für die Berechnung der Gebühr im Einzelfall nicht § 118 BRAGO, sondern über § 2 BRAGO der § 91 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO herangezogen wird. Dann erhielte der Rechtsanwalt eine Gebühr in Höhe von 30 DM bis 340 DM.

Die zuständige Behörde für die Festsetzung der Entschädigung und der Erstattung der Auslagen ist gemäß Absatz 3 der Präsident des Deutschen Bundestages.

### **Zu § 31 (Gerichtliche Zuständigkeiten)**

Die bisherige Zersplitterung des Rechtsweges in Rechtsstreitigkeiten aus Untersuchungsverfahren wird in dieser Vorschrift beseitigt. Vorbehaltlich des Vorrangs von verfassungsrechtlichen Streitigkeiten nach dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz wird einerseits nur noch der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten und andererseits die alleinige Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes festgelegt, gegen dessen Entscheidungen der Bürger freilich Verfassungsbeschwerde erheben kann.

Mit dieser Lösung wird weder dem Vorschlag gefolgt, für alle Streitigkeiten in Untersuchungsverfahren das

Bundesverfassungsgericht allein zuständig zu machen, weil es sich stets um Verfassungsfragen oder um verfassungsrechtliche Vorfragen handele, noch dem Vorschlag, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte wegen ihrer besonderen Erfahrungen im Umgang mit staatlichen Instanzen zu begründen.

Wenn auch in Streitigkeiten zu Untersuchungsverfahren nichtverfassungsrechtliche Rechtsfragen zu entscheiden sind, kann es doch um verfassungsrechtliche Vorfragen gehen, deren Klärung entscheidungserheblich ist. Für diesen Fall sieht Absatz 2 des § 31 eine Vorlagepflicht des Bundesgerichtshofes an das Bundesverfassungsgericht vor, die der Richtervorlage nach Artikel 100 des Grundgesetzes nach gebildet ist. Die verfassungsrechtliche Vorfrage für Streitigkeiten um Maßnahmen der Untersuchungsausschüsse kann sich nur auf die Verfassungsmäßigkeit des Einsetzungsbeschlusses beziehen. Mit dieser Vorlagepflicht im Laufe des Entscheidungsverfahrens erübrigt sich nach Ansicht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung auch die Einführung einer Parlamentsbeschwerde gegen Entscheidungen des Bundesgerichtshofes, die dem im Einzelfall unterlegenen Untersuchungsausschuss die gleichen Möglichkeiten wie einem unterlegenen Bürger, der Verfassungsbeschwerde einlegen kann, einräumen würde.

Zur Entlastung des zuständigen Senats des Bundesgerichtshofes wird in Absatz 3 bestimmt, dass bei Anträgen eines Untersuchungsausschusses auf Anordnung von Ordnungshaft, Haft oder Durchsuchungen oder Beschlagnahmungen der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes zuständig ist. Gegen dessen Entscheidungen wird die Beschwerde zugelassen.

### **Zu Artikel II (Änderung des Strafgesetzbuches)**

Um das Strafrecht übersichtlich zu halten und um nicht sonderstrafrechtliche Vorschriften für das Untersuchungsverfahren außerhalb des Strafgesetzbuches zu platzieren, werden zwei Ergänzungen des Strafgesetzbuches vorgenommen. Sie dienen der Sicherung der den Mitgliedern der Untersuchungsausschüsse und ihren Mitarbeitern zugehenden vertraulichen und geheimen Informationen über staatliche und private Geheimnisse.

§ 153 des Strafgesetzbuches stellt bisher denjenigen unter Strafe, der vor Gericht oder vor einer anderen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen zuständigen Stelle als Zeuge oder Sachverständiger uneidlich falsch aussagt. Durch die Ergänzung dieser Strafvorschrift wird klargestellt, dass uneidliche Falschaussagen vor einem Untersuchungsausschuss eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes ebenfalls strafbedroht sind.

### **Zu Artikel III (In-Kraft-Treten)**

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.

